

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zweiter Band.

Mit fünf Handschrift-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1877.

XVI.

B e i t r ä g e

zur

Kritik deutscher Geschichts-
quellen

des 11. Jahrhunderts.

Von

Harry Bresslau.

I. Die verlorenen Annales Hildesheimenses majores.

Die Vita Meinwerchi enthält Cap. 200 (SS. XI, 154) im Anschluss an ihren Bericht über das Frankfurter Concil von 1027¹⁾ die Worte: 'In eadem sinodo domna Sophia (Aebtissin von Gandersheim) nonnas suas cogente sinodali decreto ab archiepiscopo (Aribo von Mainz) recepit, et Gebehardus juvenis, frater imperatoris, ibidem arma deponens clericalem tonsuram invitatus accepit'. In der Ausgabe der Monumenta führt Pertz den ersten Theil dieses Satzes auf die Vita Godehardi zurück (N. 23), ohne indess, wie er sonst zu thun pflegt, das Kapitel zu citiren, aus dem er entnommen sein soll; den zweiten Theil lässt er (N. 22) ebenso wie den den citirten Worten vorausgehenden Bericht über den Hauptgegenstand der Verhandlungen des Concils den Annales Hildesheimenses entlehnt sein. Wäre es schon an sich auffallend, wenn der Biograph Meinwerks (B) mitten in einen in sich zusammenhängenden Abschnitt aus den Hildesheimer Annalen (h) einen einzelnen Satz aus dem Leben Godehards eingeschoben hätte, der sich eben so gut an das Ende dieses Abschnittes anhängen liess, so ist um so mehr an der Richtigkeit von Pertz' Annahme zu zweifeln, als die Vita Godehardi posterior weder in ihrem Bericht über das Frankfurter Concil (Cap. 23) noch sonst irgendwo etwas von der Auslieferung der Gandersheimischen Nonnen erzählt. Um so ausführlicher berichtet allerdings die Vita prior Cap. 34 davon; aber ein wörtlicher Anklang an ihre Darstellung des Hergangs findet sich in B nirgends; es wäre mindestens sonderbar, wenn B, dessen Erzählung sich sonst immer eng an die zweite Recension der Vita anschliesst, hier die erste, ausserhalb Hildesheims wahrscheinlich kaum bekannt gewordene benutzt hätte; sonderbar auch, wenn er, statt, wie gewöhnlich, seine Quelle abzuschreiben, hier dieselbe frei überarbeitet hätte.

Zu diesen Schwierigkeiten, mit denen die Annahme von Pertz verbunden ist, gesellt sich eine andere. In dem Berichte des Annalista Saxo (S) zum Jahre 1027 heisst es ganz wörtlich übereinstimmend mit B: 'In hac sinodo domna Sophia abbatissa Gandersheimensis nonnas suas cogente sinodali decreto ab archiepiscopo recepit. In eadem sinodo Gebehardus juvenis, frater imperatoris, arma compulsus deposuit et cleri-

1) Die Zahl 1025 am Rande ist Druckfehler.

calem tonsuram invitus accepit'. Den Gedanken, dass S¹⁾ und B bei einem freien Auszuge aus der Erzählung der Vita God. prior über die Gandersheimischen Nonnen genau auf denselben Wortlaut gekommen wären, den sie in ihrer Quelle nicht fanden und diesen genau in derselben Weise in einen aus den Hildesheimer Annalen entnommenen Bericht eingeschoben hätten, wird Niemand hegen. Dass weder S aus B, noch umgekehrt B aus S geschöpft habe, hat schon früher Scheffer-Boichorst erwiesen²⁾; es bleibt also nichts übrig, als eine dritte, uns verlorene, von B und S gemeinsam benutzte Quelle anzunehmen.

Welches Ursprungs ist dieselbe? Waitz, in der Ausgabe des Annal. Saxo, deutet, freilich selbst zweifelnd an, dass vielleicht die Worte 'In hac—recepit' auf den uns verlorenen Theil der Ann. Quedlinburg. zurückzuführen sein möchten; wir werden jetzt nach dem Vergleich mit B sagen dürfen, dass diese Annahme unzulässig ist; eine Benutzung der Quedlinburgenses³⁾ in B hätte dort aller Wahrscheinlichkeit nach andere Spuren zurückgelassen, als diese eine, ganz allein dastehende kurze Notiz. Ihr lokaler Charakter, sowie die gleichmässige Art, in der sie in B und S mitten in zwei unstreitig auf Hildesheimer Ueberlieferung zurückgehende Stücke⁴⁾ eingeschoben ist, berechtigt zu der Annahme, dass auch die Nachricht von den Gandersheimer Nonnen aus Hildesheim stammt, dass wir es hier mit einer anderen, reicheren Recension der Hildesheimer Annalen, mit Ann. Hildesheimenses ubiores oder majores zu thun haben. Aus diesen stammt denn auch in B und S die Nachricht von Gebhards erzwungenem Eintritt in den geistlichen Stand. Man vergleiche folgende Zusammenstellung:

S.	B.	h. SS. III, 97.
'In eadem sinodo Gebhardus juvenis, frater inperatoris, arma compulsus deposuit et clericalem tonsuram invitus accepit'.	'et Gebh. juv. frater imp. arma compulsus deponens clericalem tonsuram invitus accepit'.	'In hac sinodo Geb. juv. frater imp. arma compulsus deposuit et clericalem tonsuram accepit'.

1) Oder, was für uns auf eins hinauskommt, die Magdeburg-Nienburger Annalen, aus denen er hier unmittelbar geschöpft hat.

2) Annal. Patherburnens. S. 38. 3) Ich sehe davon ab, dass die oft angenommene Fortsetzung der Quedlinb. über 1025 hinaus für mich durchaus nicht unzweifelhaft feststeht; das meiste, was man ihr früher zugeschrieben hat, lässt sich jetzt anderweit zurückführen.

4) Die Hauptverhandlung des Frankfurter Concils und Gebhards Tonsur; vgl. über die letztere unten.

Es ist allerdings nur das eine Wort 'invitus', um welches an dieser Stelle die uns erhaltenen Ann. Hildesheimenses (h) ärmer sind, als die verlorenen majores (H), aber für den von uns zu erbringenden Nachweis reicht dies eine Wort aus.

Die Existenz des von uns angenommenen Werkes ist nun längst bekannt; zuletzt hat, neben Wattenbach¹⁾ und Giesebrecht²⁾, besonders Steindorff³⁾ ausführlich davon gehandelt; nur hat man übereinstimmend angenommen, dass diese reichere Recension sich erst von 1037 an verfolgen lasse; Steindorff vermuthete, dass sie zur Fortsetzung der bis 1034 reichenden Reihe der Ann. Hildesheim. bestimmt gewesen sei; es ist insofern kein ganz unwichtiges Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung, wenn wir ihre Spuren schon 1027 nachweisen können. Unsere Aufgabe aber wird es danach sein müssen, rückwärts und vorwärts von dem gewonnenen Punkte aus diesen Spuren weiter nachzugehen.

Die erste sichere finde ich zu 1023.

B. Cap. 176.

'Anno dehinc succedente Gero Parthenopolitanus archipraesul ab hac vita decessit, cui Hunfridus, Wirciburgensis ecclesiae praepositus, successit. Thietmarus pia memoriae Osnebruggensis episcopus ad Christum migravit, et in sedem ejus Moncherus subintravit. Arnoldus quoque Halverstadensis episcopus moritur, et Brantoch quondam Fuldensis abbas substituitur. Bernhardus similiter Haldenburgensis episcopus sustollitur, post quem Reinholdus subinfertur'.

h. 1023.

'Gero Parthenopolitanus archipraesul obiit, cui Hunfrithus, vir per omnia adusum sancte ecclesiae probatissimus, successit.

Arnolfus

Halberstatensis episcopus obiit, cui Branthog Fuldensium olim abbas successit. Bernhardus Haldenburgensis antistes abstollitur, post quem Reinoldus subinfertur'.

Musste es früher befremden, wie hier der Biograph, ganz gegen seine Gewohnheit, mitten in eine offenbar von Hildesheim empfangene Todtenliste den Namen des Osnabrückers einschiebt, über Hunfrieds Herkunft einen Zusatz macht, den er um die Mitte des 12. Jahrhunderts unmöglich eigener Kenntnis verdankt, so wird das nun, seit wir wissen, dass ihm die Hildesheimer Jahrbücher nicht in der uns erhaltenen, sondern in einer anderen, reicheren Fassung vorgelegen haben,

1) Geschichtsquellen II, 14.

2) Kaiserzeit II, 566 (4. Auflage).

3) Jahrbücher Heinrichs III. I, 421 ff.

nicht weiter auffallen; wir werden die Zusätze von B unbedenklich für H in Anspruch nehmen können. Um so unbedenklicher, weil grade in diesen Zusätzen offenbare Lieblingsausdrücke der Hildesheimer Annalistik wiederkehren. Zu B's 'Gero — ab hac vita decessit — Hunfridus successit (h obiit: successit)' vgl. man h: 'ab hac vita decessit: successit' 1002 und 'discessit: successit' 1036; zu dem 'Thietmarus — ad Christum migravit: Moncherius subintravit' vgl. man h: 'ad Christum migravit: subintravit' 1008. 1011. 1034 zweimal, ferner 'ad Christum migravit: intravit' 1031. 1036, 'e mundo migravit: subintravit' 1029, 'vitam mutavit: subintravit' 1020. Jeder Zweifel, der etwa noch gegen unsere Herleitung erhoben werden könnte, wird, denke ich, durch diese Zusammenstellung gehoben¹⁾.

Gehen wir weiter, so wird die Vergleichung dadurch erschwert, dass B zu 1024 und 1025 fast nur lokale Nachrichten bringt, mit denen er einen Satz aus Ekkehard verschmilzt. Aber zu 1026 begegnen wir unserer Quelle wieder:

S. 1026.	Ann. Magdeb. (M) 1026.	B. Cap. 199.
'Eodem anno Aribogont. archiepiscopus in natali S. Mathei apostoli Selingunstad concilium generale duodecim episcoporum concivit, in quo praesulem Hildinischensem super Gandirshemensi territorio publice convenit, quam tamen sinodum unanimitas fratrum in futurum annum conperendinavit'.	'Eodem anno Aribogont. archiep. in nat. S. Mathei apost. Selingunstad conc. gen. duodecim episcoporum concivit, in quo praesulem Hildinischensem super predicto Gand. territorio publice convenit, quam tam. synodum unanimitas fratrum in annum futurum distulit'.	'Eodem anno in natali S. Mathei apostoli Aribogont. archiep. in Selinganst. concilium generale duodecim episcoporum concivit in quo beat. memor. Godehardum Hilden. eccl. episcopum super Gand. parrochia publice convenit, quam tamen sinodum unanimitas fratrum in futurum annum in praesentiam regis conperendinavit'.

Vita Godehardi posterior Cap. 22.

'Eo tempore praedictus Aribo archiep. in natali S. apostoli Mathaei Saligunsstad concilium generale episcoporum

1) Vielleicht ist aber schon zu 1020 das Vorhandensein von H anzunehmen. B Cap. 167 wird der Tod Heriberts von Köln, die Ernennung Pilgrims wörtlich übereinstimmend mit h mitgeteilt: nur die Worte 'regius capellanus', die B dem Namen Pilgrims hinzufügt, fehlen in h.

duodecim concivit, in quo praesulem nostrum super praedicto Gand. territorio publice convenit, quam tamen sinodum unanimitas fratrum in fut. annum comperendinavit?

Aber warum soll dieser Satz, den h nicht hat, aus H stammen? Ist es nicht einfacher, eine direkte Entlehnung der beiden Ableitungen¹⁾ aus der Vita Godehardi (G) anzunehmen? Keineswegs. Einmal deutet das 'Eodem anno' von S M B, wofür G 'eodem tempore' hat, auf eine annalistische Vorlage, sodann haben S M B zweimal übereinstimmend eine von G abweichende Wortstellung; G schreibt 'Sancti apostoli Mathei' S M B 'Sancti Mathei apostoli'; G 'episcoporum duodecim' S M B 'duodecim episcoporum'. Es wäre mehr als seltsam, wenn beide Ableitungen auf drei gemeinsame Abweichungen vom Texte ihrer Vorlage selbständig und von einander unabhängig gekommen wären. Dürfte es danach nicht zu kühn sein, den in Rede stehenden Passus H zuzuweisen, so ist dies Ergebnis weniger an sich, als vorzugsweise darum wichtig, weil nun auch ein direkter Zusammenhang zwischen G und H, auf den zurückzukommen sein wird, nachgewiesen ist.

Um so erwünschter muss eine Bestätigung dieses Resultats von anderer Seite sein. Die Annal. Altah., hier bekanntlich ganz aus Hildesheimer Quelle gespeist, haben zu 1026 den Satz: 'Synodus in Saliginstat inter episcopos Aribonem Mogontinum et Gothehardum Hyldenesheimensem'. Dass der Altaicher Annalist die Vita Godehardi benutzt habe, lässt sich sonst an keiner Stelle seines Buches mit Sicherheit erweisen; er wird auch diesen Satz unserer verlorenen Quelle entlehnt haben. Dann müssten ihm freilich die Hildesheimer Jahrbücher nicht in der Gestalt von h, sondern in der von H vorgelegen haben. Werden wir die letztere Thatsache später anderweitig bestätigt finden, so dürfte damit das obige Resultat als gesichert anzusehen sein.

Ich komme zu 1028. Der Bericht von M und S über Heinrichs Königskrönung geht hier unzweifelhaft auf die Vita Godeh. Cap. 23 zurück, die wörtlich ausgeschrieben ist. B dagegen hat (Cap. 201) folgenden Satz: 'Proximo anno Henricus filius imperatoris unctione Piligrimi Coloniensis archiepiscopi Aquisgrani rex factus est'. Pertz (N. 24) lässt denselben gleichfalls aus G stammen, und an sich würde dagegen nur zu erinnern sein, dass eine so starke Verkürzung seiner Quelle ohne wörtliche Benutzung sonst eben nicht die Sache von B ist. Weiter aber führt folgende Vergleichung:

1) S M einer- und B andererseits. Die erstern beiden verdanken, wie man weiss, ihre Hildesheimer Nachrichten erst der Vermittlung eines Magdeburg-Nienburgischen Annalenwerks und können also nur für eine Ableitung zählen.

B. Cap. 201.

‘Proximo anno Heinrichus filius imperatoris unctione Piligrimi Coloniensis archiepiscopi Aquisgrani rex factus est’.

A. Ottenburan. 1028.

‘Imperatoris filius Heinrichus unctione Peregrini Coloniensis episcopi rex factus est’.

Lambert 1028.

‘Heinricus imperatoris filius rex factus est Aquisgrani per Pilegrinum ‘Coloniensem archiepiscopum’.

Dass sowohl die Annales Ottenburani (oder, was für uns dasselbe, ihre Hasunger Quelle) wie Lambert bis 1039 aus den Hildesheimer Annalen (wenn auch, nach Waitz, nur durch Vermittelung einer Hersfelder Fortsetzung der alten Jahrbücher) schöpften, ist bekannt, dass B diese Hersfelder Fortsetzung direkt benutzt habe, in keiner Weise zu begründen: Danach ergiebt sich aus der angestellten Vergleichung, dass der obige, allen drei gemeinsame Satz, der in h fehlt, aus einer anderen gemeinsamen Quelle stammt. Wir sind berechtigt, als diese gemeinsame Quelle H anzusehen und danach zu folgern, dass dasjenige Exemplar der Hersfelder Fortsetzung, welches die Ottenburani und Lambert benutzten, durch H, und nicht durch h gespeist ist.

Wir wenden uns, 1029 bei Seite lassend, zunächst zum Jahre 1030:

S. (zu 1029).

‘Imperator Conradus Stephanum Pannonie regem cum exercitu petit difficili et laborioso itinere regionem ejus invadens’.

M. (zu 1029).

‘Conradus imperator Stephanum Pannoniae regem cum exerc. petit difficili et laborioso itinere eandem regionem invadens’.

B. Cap. 205.

‘Anno autem domin. incarn. 1030 Conradus imperator difficili periculosoque itinere regionem Ungariorum pervasit’.

h hat zum Jahre 1030 nur: ‘Cuonradus imperator cum exercitu fuit in Ungaria’. Deutet Pertz (N. 28) auf ihn als auf die Quelle von B, so ist das jetzt abzuweisen. Den schon oft gemachten Schluss können wir wiederholen: die gemeinsamen Zusätze von SMB und der Zusammenhang, in welchem ihre Nachricht trotzdem mit h steht, weisen auf H als die gemeinschaftliche Quelle für SMBh deutlich genug hin.

Ebenso deutlich tritt das zum Jahre 1031 hervor:

h.

‘Imperator cum parvo Saxonum exercitu Sclavos autumpnali tempore invasit et Mysachonem diu sibi resistantem regionem Lusizi cum

B. Cap. 208.

‘Tempore autem autumpnali imperator Sclavos cum parva Saxonum manu invasit et Misachonem diu sibi resistantem Lutizi

S.

‘Imperator cum parva manu Saxonum Slavos autumpnali tempore invasit et Miseconem diu sibi resistantem regionem Liusizi cum

aliquot urbibus et praeda, quae priori- bus annis in Saxo- nia facta est, resti- tuere pacemque ju- ramento firmare coe- git'.	cum aliquot urbibus et praeda, quae prio- ribus annis in Saxo- niae partibus facta fuerat, restituere pa- cemque juramento firmare coegit'.	aliquot urbibus et preda, quae priori- bus annis in Saxo- niae partibus facta est, restituere pacem- que juramento fir- mare coegit'.
--	---	---

Ann. Altahens.

Annal. Ottenbur.

M.

'Imperator cum par-
va Saxonum manu
Selaviam autumnali
tempore invasit et
Misiconem, diu sibi
ante rebellem, Lusizi
regionem
cum aliquot urbibus
et praeda, quae priori
anno
facta est restituere
et cum juramento pa-
cem firmare coegit'.

'Imperator cum par-
va manu Misiconem
Polonorum ducem
subegit'.

'Imperator Conradus
cum parva manu
Saxonum Slavos
autumnali tempore
invasit et Miseconem
diu sibi resistentem
regionem Liusizi cum
aliquot urbibus et
praeda, quae priori-
bus annis in Saxo-
niae partibus facta
est restituere pacem-
que juramento fir-
mare coegit'.

Zwei übereinstimmende Abweichungen (h 'cum parvo Saxo-
num exercitu', B S Alt. M 'cum parva Saxonum manu', Ott.
'cum parva manu', h 'in Saxonia', B S M 'in Saxoniae partibus'
beweisen, dass die bisherige Annahme, wonach h die ge-
meinsame Quelle für B S M Alt. Ott. gewesen wäre, nicht
zutrifft; auch hier liegt deutlich genug eine zwar nur wenig,
immerhin aber erkenntlich verschiedene Recension der Hildes-
heimer Jahrbücher, eben unser H, zu Grunde. Zugleich giebt
aber dieser Jahresbericht die vorhin in Aussicht gestellte er-
wünschte Bestätigung unserer Annahme hinsichtlich des Verhält-
nisses der Ann. Ottenb., Ann. Altah. (und Lamberts) zu h und H.

Der Gang unserer Untersuchung ist bisher der gewesen,
dass wir uns nur mit Nachrichten beschäftigt haben, die ganz
unzweifelhaft aus H stammen. Für die folgenden Jahre wird
uns nun die Verfolgung der Spuren unserer Quelle sehr er-
schwert. Die Vita Meinwerchi giebt von 1032 an keine Nach-
richten aus der allgemeinen Reichsgeschichte mehr, sie be-
schränkt sich auf das, was ihren Helden unmittelbar betrifft,
es lag also für sie keine Veranlassung mehr vor, aus H zu
schöpfen. Auch S versiegt für die nächste Zeit: in dem
uns erhaltenen Text sind der Schluss von 1032 und die ganzen
Jahresberichte von 1033 und 1034 ausgefallen. Um so er-
wünschter muss es sein, wenn sich ein anderes Hilfsmittel
bietet, das Eigenthum unserer Quelle festzustellen. Ein solches

glaube ich in dem Annalenwerk gefunden zu haben, welches man bis jetzt als einen in St. Gallen verfassten Auszug aus Hermann von Reichenau angesehen und als Epitome Sangallensis bezeichnet hat¹⁾. Dasselbe liegt vor im Göttweiher Codex des Herimann (4) und in der Edition Richards von 1529 (4^b)²⁾ und ist mehrfach benutzt, am wörtlichsten aber in das Chron. Wirzburgense und daraus in Ekkehards Weltchronik übergegangen. Einen Zusammenhang zwischen diesem Werke (Ep.) und den bisher zur Vergleichung herangezogenen finde ich schon bei einer Nachricht zu 1026:

Ann. Altah.	S.	M.	Ep.
'Chonradi regis filius Henricus rex factus est'.	'Rex natale domini Leodii celebravit et Henricum filium suum ex Gislaregem fecit'.	'Rex natale domini Leodii celebravit et Henricum filium suum regem fecit'.	'Conradus rex filium suum Henricum regem fecit'.

Ep. kann sie nicht aus Hermann geschöpft haben, denn dieser weiss von der Sache nichts. In der Ausgabe von S und M ist nicht versucht worden, die Stelle auf eine Quelle zurückzuführen. Wollte man etwa annehmen, dass sie in die Sächsischen Annalenwerke aus Ekkehard übergegangen wäre, dass also die Ep. hier indirect (durch Vermittelung des Chron. Wirz. und Ekkehards) die Quelle von S und M sei, so schliesst der Wortlaut Ekkehards 1026 'Henricus Chuonradi regis filius rex efficitur' diese Vermuthung aus³⁾. Ist also der Schluss, dass Ep. S M eine gemeinsame Quelle hatten, unabweisbar, so zeigt uns die Vergleichung mit Ann. Alt., woher die Nachricht stammt: wir brauchen nicht mehr zu zweifeln, dass sie aus H übernommen ist. Ja, selbst in h glaube ich noch eine Spur von ihr zu finden. h (und in Uebereinstimmung damit Ann. Alt.) schreiben zu 1027: 'filius ejus Henricus rex dux Bajariae esse coepit'. Von einer dem Jahre 1027 vorangehenden Königskrönung Heinrichs weiss h nichts; bezeichnet er den Sohn Konrads trotzdem schon 1027 als rex, so ist das eben nur erklärlich, wenn die Quelle, aus der er schöpft, die Ernennung Heinrichs schon vorher berichtete.

1) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 36. 2) 'En damus chronicorum divinum plane opus eruditissimorum autorum' etc. Basileae 1529 fol. Mir ward das seltene Buch durch die Liberalität der Verwaltung der Göttinger Universitäts-Bibliothek zugänglich gemacht. 3) Denn das wird Niemand annehmen wollen, dass S und M durch blossen Zufall, indem sie die passive Konstruktion Ekkehards in die aktive verwandelten und aus seinem Compositum 'efficitur' das Simplex machten, genau zu demselben Wortlaut gelangt wären, den Ekkehards Quelle bot.

Wie stimmt es aber dazu, dass wir oben zu 1028 einen Satz für H vindicirt haben, der die Salbung Heinrichs zu Ostern 1028 durch Pilgrim von Köln zu Aachen vollziehen lässt? Der Widerspruch, in den unsere Annalen dadurch mit sich selbst zu gerathen scheinen, ist doch eben nur scheinbar vorhanden. Wenn sie zu 1028 die Salbung Heinrichs erzählten, so wollten sie offenbar zu 1026 seine Designation durch Konrad II. berichten¹⁾; ungenau ist nur, dass sie für die letztere den Ausdruck 'regem fecit' gebrauchen. Aus dieser Lage der Dinge begreift sich dann auch die bisher unerklärte Confusion, welche über die Krönung und Ernennung Heinrichs in Wolpheres Vita Godehardi prior cap. 30 besteht. Dort wird erzählt, dass Heinrich von Pilgrim zu Aachen geweiht sei — aber der Vorgang wird nicht auf Ostern 1028, sondern vielmehr auf Ostern 1026 verlegt. Wir haben bereits oben gesehen, dass Wolphere unsere Annalen gekannt und benutzt hat, es wird nun klar, wie er zu seinem Irrthum gelangt ist: er nahm an der Wiederholung der Ernennung Heinrichs zu 1026 und 1028 Anstoss und verschmolz beide Nachrichten zu einer²⁾.

Vielleicht schon zu 1027 lässt sich eine weitere Spur des Zusammenhangs zwischen der Ep. und unseren Annalen annehmen³⁾.

S.	Ep.	Ekkehard
'Bruno August. episcopus et Welfcomes predas et incendia inter se faciunt'.	'Bruno Augustensis ep. et Welfus comes praedas et incendia inter se faciunt'.	'Brun Aug. ep. et Welfo comes predas et incendia inter se conficiunt'.

Die gewöhnliche Annahme ist auch hier, dass die Notiz aus der Ep. in das Chron. Wirzib., dann durch Vermittelung Ekkehards zum Annal. Saxo gelangt sei. Wieder würde dieser vom Ausdruck seiner Vorlage in zwei Punkten abgewichen sein (Bruno für Brun, 'faciunt' statt 'conficiunt') und wäre damit durch Zufall zum Wortlaut der Quelle seiner Quelle zurückgekehrt. Dass es, nachdem wir zu 1026 einen kaum zu bezweifelnden Zusammenhang zwischen Ep. und H nachgewiesen haben, mindestens einfacher ist, einen solchen auch hier anzunehmen, auf H die Nachricht von S und Ep. zurückzuführen, wird man zugeben.

1) Wipo c. 2 'Anno inc. 1026 Chuonradus — filium suum Heinricum — regem post se designavit'. Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, S. 4.

2) Da nach der Ueberlieferung der Vita G. beide Male 1026 und 28 eine Weihnachtsfeier zu Lüttich vorherging, war die Verwechslung um so eher möglich.

Unzweifelhaft ist aber die Benutzung von H durch Ep. zum Jahre 1030.

Ep.	H. (vgl. S B M, s. oben)
‘Conradus imperator Stephanum Pannoniae regem cum exercitu petit’.	‘Chuonradus imperator St. Pann. regem cum ex. petit, difficili et laborioso itinere’ usw.

Herimannus, aus dem man gewöhnlich die Ep. schöpfen lässt, schreibt: ‘Counradus imperator, jam dudum inimicitias cum Stephano, Ungariorum rege conflatis, Pannoniam petiit et’ usw. Der Epitomator wäre also durch einen Auszug aus Herimann, durch Weglassungen, andere Beziehung und einen Zusatz (cum exercitu) ganz unbewusst genau zu demselben Ausdruck gelangt, den H gewählt hatte! Gewiss Niemand, der die bisher gemachten Zusammenstellungen verfolgt hat, wird uns tadeln, wenn wir die gewöhnliche Annahme verwerfen, Ep. nicht aus Herimann, sondern — sei es direct, sei es indirect — aus H schöpfen lassen, den Bericht der letzteren aber auch als die Grundlage von Herimanns Erzählung ansehen.

Ebenso deutlich ist der Zusammenhang der bisher betrachteten Quellen zu 1035 oder 1036.

Ep. 1036	S. 1035
‘Italia civium discordia laborat’.	‘Italia civium discordia laborat’ ¹⁾ .

Herimannus hat zu 1035 einen ziemlich ausführlichen Bericht über die Unruhen in Italien; obgleich von den Worten ‘civium discordia laborat’ sich keines bei ihm findet, wäre es doch denkbar, dass Ep. nur einen kurzen Auszug aus ihm gäbe. Aber wie wäre derselbe zu S gelangt? Nicht durch Vermittelung von Ekkehard, denn dieser schweigt über die Unruhen in der Lombardei; kaum auch durch Chron. Wirzib., das nicht ‘civium’, wie Ep. und S, sondern ‘civili discordia’ bietet. Auch hier hilft nichts als die Annahme einer gemeinsamen Quelle, und diese kann nach dem früher bemerkten wohl nur H sein.

Im Zusammenhang damit steht eine andere Thatsache. Der Annalista Saxo sowie die Annal. Magdeb. berichten den Tod Gebhards II. von Regensburg beide irrig zu 1035 statt 1036, bei beiden erscheint er am Schluss des Jahresberichtes: bei M ganz zuletzt, bei S folgen nur noch die zweifellos aus Hildesheim stammende Notiz vom Tode der Aebtissin von Kaufungen und die soeben auf H zurückgeführten Worte

1) Hier hat schon Waitz selbst die Bemerkung cf. Herimanni Cod. 4 (das ist unsere Epitome) an den Rand gesetzt: eine direkte Benutzung derselben wird er aber kaum annehmen.

‘Italia — laborat’. In den Ausgaben wird die Nachricht auf Ekkehard zurückgeführt, bei S unbedenklich, bei M mit einem Fragezeichen. Nun erzählt aber Ekkehard den Tod des Regensburger Bischofs nicht zu 1035, sondern richtig zu 1036. Und Ekkehard ist nicht schon von den Magdeburg-Nienburger Annalen, die S und M zu Grunde liegen, sondern von jedem von ihnen unabhängig und für sich benutzt¹⁾ — beide wären also, von einander unabhängig, in den seltsamen Irrthum verfallen, eine Nachricht, die ihre Quelle zu 1036 brachte, ins vorige Jahr zu versetzen. Auch in Ep. wird der Todesfall zu 1036 erzählt, aber er folgt hier unmittelbar auf die angeführten Worte von den Italischen Wirren, und wir sahen schon, dass S diese nicht zu 1036, sondern zu 1035 übernahm. Liegt danach nicht der Gedanke nahe, dass beide Nachrichten in H zu 1035 erzählt waren, dass S beide, M die eine so übernahm, während Ep., über den Tod des Regensburgers besser unterrichtet, eine Korrektur vornahm, nun aber irrig auch die Notiz über Italien, die in der That zu 1035 gehört, ins folgende Jahr versetzte? Der Wortlaut der Stelle steht dem mindestens nicht entgegen. Man vergl.

Ekkehardus	S.	M.	Ep.
‘Gebehardus secundus Ratisponensis episcopus obiit, pro quo item Gebehardus tercius successit’.	‘Gebehardus Ratisponensis episcopus obiit, cui item Gebehardus successit’.	‘Gevehardus Ratisponensis ep.obiit,pro quo item Gevehardus’.	‘Gebehardus Ratisponensis ep.obiit,pro quo item Gebehardus’.

Bleiben wir hier im Zweifel, so ist es um so sicherer, dass eine andere Nachricht zum Jahre 1036 H angehörte. S erzählt hier von der Synode zu Trebur wörtlich übereinstimmend mit h, nur in einem Punkte weicht er ab, er weiss, dass 15 Bischöfe zugegen waren, während h eine Zahl überall nicht bietet. Hat der gelehrte Sachse die Zahl etwa aus den Synodalakten ergänzt? Kaum, wenn man sieht, dass Ann. Ottenburani 1036 schreiben: ‘Synodus quindecim episcoporum apud Triburias facta est’. Von allen Spuren der Existenz von H ist diese eine der deutlichsten.

Ich brauchte in diesem Zusammenhange nicht weiter zu gehen. Von 1023—1036 haben wir unsere Quelle verfolgt, seit 1037 ist ihr Dasein gründlich genug von Steindorff erwiesen worden. Wenn ich trotzdem noch auf drei Nachrichten aus späterer Zeit schon jetzt eingehe, so geschieht das,

1) Vgl. Günther, die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe S. 67.

um das von der bisherigen Meinung am meisten abweichende der gefundenen Resultate noch etwas näher zu begründen.

Ep. 1037.	h.	M S.
‘Conradus imperator Italiam cum exercitu petit. Et Mediolanensem archiepiscopum in custodiam misit, qui fuga lapsus cum multis aliis eodem imperatori rebellat’.	‘Mediolanensis archiepiscopus imperatori contrarius comprehenditur et Bopponi Aquilegensis patriarchae servandus committitur; a quo fuga lapsus palam rebellare cepit’.	‘Contigit quoque et (autem S) Mediolanensem episcopum... accusari... Imperator... eum apprehensum Aquilegiensi patriarchae Popponiser vandum commisit, a quo liberius debito habitus, post aliquot dies fuga lapsus est... sicque... totum annum illum temeraria transgressione legum contemptor resedit’.
Ann. Altah.		
‘Mediolanensis archiepiscopus.. comprehensus a imperatore — eheu se custodientibus est fuga elapsus’.		

Die Stelle ist zuletzt freilich von anderem Gesichtspunkte aus von Steindorff¹⁾ besprochen, der ausser S M h noch Wipo und die Ann. Sang. herbeizog, dagegen die Epitome nicht beachtete. Er stellt in Abrede, dass zwischen den von ihm herbeigezogenen Quellen an dieser Stelle eine innere Verwandtschaft bestehe, namentlich deswegen, weil sonst auch die Ann. Altah. herangezogen werden müssten, deren Bericht doch ‘im Ganzen höchst eigenthümlich sei, sich als Ganzes auf keine andere Quelle reduciren lasse’²⁾. Nachdem nun aber — und wie ich hoffe überzeugend — nachgewiesen ist, dass den Alt. H vorgelegen hat, nachdem dasselbe für die Ep. mindestens wahrscheinlich gemacht ist, weiss ich nicht, ob er in dieser Unbedingtheit an seinem Widerspruch festhalten wird. Ich will hier nur auf die ganz gleichmässige Weise aufmerksam machen, in der in allen vier Quellen Aribert als ‘Mediolanensis archiepiscopus (oder episcopus), immer mit Vorstellung des Adjektivs und immer mit Weglassung des Namens bezeichnet wird; ebenso möchte ich auch das ‘fuga lapsus’

1) Jahrbücher Heinrichs III, I, 421. 2) Diese Eigenthümlichkeit erklärt sich leicht, da die Ann. Altah. hier offenbar mündliche Berichte über Konrads zweiten Römerzug besaßen. Das schliesst aber nicht aus, dass sie diese mündlich erhaltenen Nachrichten zur Ergänzung oder Korrektur einer ihnen vorliegenden schriftlichen Quelle benutzten.

nicht bloss für einen Ausdruck halten, der nothwendig wiederkehren musste, wo mehrere gleich gut unterrichtete und gleich gebildete Zeitgenossen dasselbe Ereignis beschreiben: das einfache 'fugit', wie es Wipo hat, würde sich da doch wohl als näher liegend dargeboten haben.

Die zweite Stelle, die ich herbeiziehen möchte, gehört zu 1040.

Ep.	S.
'Petrus quoque Hungarorum rex eidem duci contra Henricum regem auxilia mittit'.	'Nam Petrus rex Ungariae adversus regem Henricum hec Boemiis miserat auxilia'.

Die gewöhnliche Annahme, Ep. sei Auszug aus Herimann, schlägt hier nicht; Herimann erzählt zwar zu 1039 von einem Einfall der Ungarn in Deutschland, aber von einer Hilfssendung nach Böhmen spricht er nicht; der angebliche Epitomator muss also seine Nachricht aus anderer Quelle haben. Ich glaube an H denken zu dürfen, weil S dieselbe Quelle benutzt hat. Zu diesem könnte die Nachricht nun freilich auch auf anderem Wege gelangt sein. Aus Ep. ist sie in das Chron. Wirzburg., aus diesem in die Annal. S. Albani und die Fortsetzung der Annal. Hildesh. übergegangen: letztere haben S zweifellos vorgelegen. Aber diesen Uebergang anzunehmen trage ich doch Bedenken. Denn die Ann. Hild. erzählen den Vorgang nicht zu 1040, sondern zu 1041, und ohne Frage aus ihnen schöpft Ann. Saxo, wenn er zu 1042 noch einmal dasselbe erzählt: 'Petrus quoque Ungariorum rex eidem duci contra Henricum regem misit auxilia'. Nun kann man es sich allenfalls erklären, dass S dieselbe Sache aus zwei verschiedenen Vorlagen¹⁾ zu zwei verschiedenen Jahren zweimal erzählt; fast unglaublich aber ist es doch, dass er, hätte er nur Ann. Hildesheim. benutzt, eine Nachricht, die er bei ihnen zu 1041 fand, erst zu 1040 und dann noch einmal zu 1042 eingetragen haben sollte.

Die dritte Notiz ist historisch von keinem Werth, aber in diesem Zusammenhang doch zu erwähnen. Sie gehört zu 1039.

Ep.	S.	Ann. Altah.
'Eclipsis solis XI. Kalendas Septembris'.	'Eclipsis solis facta est XI. Kal. Septembris'.	'Eclipsis solis facta est XI. Kal. Septembris'.

Bedenkt man, dass hier wieder Ep. etwas berichtet, wovon Herim. nichts weiss, dass ferner S und Alt. kaum noch eine andere uns unbekannte Quelle gemeinsam mit Ep. benutzt

1) H und die dann freilich gleichfalls mittelbar auf H zurückgehende Fortsetzung der Ann. Hildesheim.

haben werden, so wird man wohl auch diese Notiz H zuschreiben können.

Resumiren wir das bisherige Ergebnis unserer Untersuchung, so hat sich herausgestellt, dass mindestens vom Jahre 1023 an bis 1043, wie wir im Anschluss an Steindorff sagen können, eine reichere Recension der Hildesheimer Annalen, als die uns erhaltene, existirt hat. Wir haben gesehen, dass diese Quelle in weit grösserem Masse, als man bisher angenommen hat, bekannt war. Benutzt ist sie von der Vita Meinwerchi, der Vita Godehardi, den Annales Hildesheimenses (minores), den Magdeburg-Nienburger Annalen, die in den Annalista Saxo und die Ann. Magdeburgenses übergegangen sind, den Annales Altahenses, den Hersfelder Jahrbüchern, welche Lambert und den Ottenburani zu Grunde liegen, endlich dem auf St. Gallen zurückgeführten Annalenwerk, das man bisher als einen blossen Auszug aus Herimann angesehen hat. Es wird nöthig sein, auf Grund der gewonnenen Ergebnisse das Verhältnis einzelner dieser Werke zu unsern Ann. näher zu untersuchen, um dadurch vielleicht weitere Anhaltspunkte zu gewinnen, ob noch andere als die bisher besprochenen Nachrichten sich als demselben angehörig erweisen lassen. Haben wir bis jetzt nur die Notizen behandelt, deren Zugehörigkeit zu unsern verlorenen Annalen sich mit grösserer Sicherheit erweisen liess, so wird es nun nicht zu vermeiden sein, noch einige andere zweifelhafterer Herkunft in den Kreis der Besprechung einzubeziehen.

II. Das gegenseitige Verhältnis der Hildesheimer Geschichtsquellen (Ann. minores und majores und Vitae Godehardi prior und posterior).

In dem Pariser Codex der (kleineren) Hildesheimer Annalen (N. 6114) glaubt Pertz das Autographon derselben erblicken zu dürfen¹⁾; aus den verschiedenen Händen, mit denen sie geschrieben seien, schliesst er auf verschiedene Fortsetzungen, und wie er sich an anderer Stelle gradezu ausdrückt, auf die Gleichzeitigkeit derselben. Wenigstens verschiedene Verfasser der Annalen nimmt auch Wattenbach an²⁾, und soviel ich sehen kann, ist diese Annahme die bisher allgemein getheilte³⁾. Nun hat schon Steindorff gezeigt⁴⁾, dass mindestens für den Jahresbericht von 1037 den majores die Priorität zukommt; aus seinen Ausführungen ergibt sich, dass in den bezüglichen Theilen von h nur ein, wie man wohl

1) SS. III, 19. 2) Geschichtsquellen I, 257. 3) Auch Waitz Gött. Gel. Anz. 1842, S. 391 spricht sich für verschiedene Verfasser und Gleichzeitigkeit der Aufzeichnungen aus. 4) a. a. O. S. 427.

sagen darf, ziemlich nachlässiger Auszug aus H vorliegt, sowie dass der Jahresbericht von h zu 1037 und der ersten Hälfte von 1038 nicht gleichzeitig mit den Ereignissen, sondern erst im Laufe von 1039 aufgezeichnet sein kann. Wer die bisher von mir zur Vergleichung herangezogenen Partien von h und H aus den Jahren 1023—37 verfolgt hat, wird sich des gleichen Eindrucks nicht erwehren; ich brauche nur auf das früher Gesagte zu verweisen, um auszusprechen, dass — um mich vorsichtig auszudrücken — ein grosser Theil der Nachrichten von h sich als Excerpt aus H darstellt.

Aber auch die Betrachtung von h für sich allein muss dahin führen, dass wir weder eine Gleichzeitigkeit der Abfassung noch auch nur verschiedene Verfasser für die Jahre 1023 bis 1037 annehmen können. Die Hände wechseln nach Pertz' Angabe in dem Pariser Codex: zu 1022 hoc anno, 1026 Anfang, 1031 Arnoldus pater, 1033 Anfang, 1034 post quem Bruno, 1038 in cujus locum, 1039 senior noster, 1041 Anfang. Prüfen wir die einzelnen sich danach ergebenden Serien näher.

Der Abschnitt von 1022 bis 1025 Ende ist keinesfalls gleichzeitig; er schliesst mit den Worten: 'quem postea titulo ac nomini S. Mauricii summi sui patroni dedicavit'; diese Weihe aber ist nach Vita Godeh. prior cap. 37 (vgl. Vita posterior cap. 21) erst 1028 erfolgt. Der Jahresbericht von 1025 kann also frühestens 1028 niedergeschrieben sein, daraus ergibt sich, dass auch die sich unmittelbar anschliessenden, nach Pertz von anderer Hand herrührenden Berichte von 1026 und 1027 erst 1028 aufgezeichnet sein können. Ein zweiter Umstand, der gegen die Gleichzeitigkeit der Notizen, wenigstens in den früheren Jahren, spricht, ist die grosse Ungenauigkeit, mit der über den Aufenthaltsort des Königs an den hohen Festtagen berichtet wird. Die Osterfeier 1025 setzen die Annalen nach Regensburg; sie fand zu Augsburg statt¹⁾. Die Weihnachtsfeier 1025 setzen die Ann. Hild. nach Limburg; der König war zu Aachen²⁾. Weihnachten 1027 soll der König nach h zu Regensburg gefeiert haben; er war in Wirklichkeit zu Lüttich³⁾. Weihnachten 1028 kann Konrad nicht, wie h will, in Ingelheim zugebracht haben, da er urkundlich am 30. December und 1. Januar des folgenden Jahres in Augsburg nachweisbar ist⁴⁾. So zahlreiche Fehler über so

1) Vgl. Ann. Quedlinb., Sangall. 1025 St. 1877. 1878. 2) Vgl. Ann. Sang. 1026. Gesta epp. Camerac. III. 50. 3) Vgl. Vita S. Godeh. post. c. 23, Ann. Saxo 1028 und die einen Aufenthalt in Lothringen bezeugenden Urkunden St. 1965. 1966. 4) St. 1985. 1986. — Die Weihnachtsfeier von 1032 (Wipo: Strassburg, h: Paderborn) würde ebenfalls hierhergehören, wenn nicht St. 2035 gegen Wipos Angabe Bedenken erweckte.

wenig geheim bleibende Ereignisse kann man einem gleichzeitigen Berichterstatter nicht zutrauen.

Beweist also der von Pertz behauptete Wechsel der Handschrift zu Ende 1025 die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnungen nicht, so wird man auch in den folgenden Fällen eines solchen Wechsels diesen Schluss nicht ziehen können. Ja nicht einmal zur Annahme verschiedener Verfasser würde ich mich entschliessen können. Der Wechsel der Handschrift erfolgt¹⁾ zu 1034 nach den Worten 'Eodem anno Thietmarus Vardensis episcopus 7 Kal. Jul. ad Christum migravit'. Die neue Hand beginnt: 'Post quem Bruno, frater Friderici comitis, Nienburgensis et Maegetheburgensis abbas subintravit'. Wäre es schon an sich auffällig, wenn ein Verfasser den Tod des Bischofs, der andere die Ernennung seines Nachfolgers berichtete, so würde das hier doppelt merkwürdig sein. Ich habe oben bemerkt, wie sehr h in solchen Fällen den Reim 'migravit: subintravit (intravit)' liebt: es wäre seltsam, wenn der mit 1034 einsetzende Verfasser diese Liebhaberei seines Vorgängers sofort erkannt und dessen erstes Reimwort mit dem zugehörigen zweiten beantwortet hätte. Auch dass der nächste Wechsel nach dem Tode Godehards eintritt, erst die neue Hand seinen Nachfolger nennt, dürfte nicht für die Annahme verschiedener Verfasser zeugen.

Entscheidend ist endlich gegen diese Annahme die bei mehreren Verfassern gradezu unerklärliche Gleichmässigkeit der Sprache, die in dem ganzen hier in Betracht kommenden Abschnitt der Annalen von 1022—1040 herrscht. Wie dieselbe bei den für die Erzählung von Prälaten- (Bischofs- und Abt-) Wechseln gebrauchten Ausdrücken hervortritt, daran braucht hier nur noch einmal erinnert zu werden²⁾ aber auch sonst ist sie unverkennbar. Man vergleiche z. B. die Ausdrücke, in denen von den Kämpfen des Kaisers gegen Mesko von Polen und Odo von Burgund erzählt wird: '1028 Misako qui jam per aliquot annos regnum Sclavorum tyrannice sibi contra imperialem usurpabat majestatem. 1031 Imperator -- Slavos auctumnali tempore invasit et Mysachonem diu sibi resistentem -- coegit. 1033 Et aestivo tempore Burgundiam -- properans, Oudonem diu sibi resistentem, qui eandem regionem sibi contra imperatoris voluntatem tyrannice usurpaverat³⁾, obvium suscepit'. Vergleicht man ferner Ausdrücke wie 'regionem cum exercitu intrare' 1034. 1035. 1036 (auch schon 1017); 1034 'ad eum

1) Immer nach den Angaben von Pertz. Inwieweit dieselben richtig sind, darüber vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt. 2) Siehe oben S. 544. 3) Vgl. 1032 'regnum, quod ipse tamen postea solus iterum sibi usurpavit'.

legati diversarum gentium cum optimis multimodisque muneribus venerunt', 1035 'ad eum diversarum gentium legati cum muneribus convenerunt', sowie die gewiss nicht häufige Bezeichnung 'cisalpinus' für italienisch 1036. 1037 und 1040¹⁾; bedenkt man, dass die hier beigebrachten Beispiele, deren Zahl sich noch vermehren liesse, so gewählt sind, dass jedesmal zwischen die verschiedenen Jahre, denen sie entnommen sind, Wechsel der Handschrift fällt, so wird man dem letzteren wohl die bisher beigelegte Bedeutung absprechen.

Als das Ergebnis der bisherigen Ausführungen betrachte ich, dass die Ann. Hildesh. (minores) wenigstens von 1022 an, vielleicht schon in den früheren Partien von einem Verfasser, richtiger Compiler herrühren; sicherlich die Hauptmasse ihres Inhalts ist ein Excerpt der majores. Der Pariser Codex ist nicht Autograph in dem bisher angenommenen Sinne; sollte er wirklich von verschiedenen Schreibern herrühren, so sind diese doch nicht die Verfasser der Annalen.

Demgemäss wird sich nun auch die Frage nach dem Verhältniss der Annalen zu den Hildesheimer Biographien — der Vita Bernwardi und den beiden Vitae Godehardi — in anderem Sinne beantworten, als bisher geschehen ist. Dass ein Zusammenhang zwischen diesen Quellen besteht, ist ja unleugbar: im allgemeinen lässt sich das Verhältnis so bezeichnen, dass die Annalen die speciell die Bischöfe Bernward und Godehard betreffenden Begebenheiten häufig mit denselben Worten, nur kürzer erzählen, als das in den Biographien geschieht. Darauf hin hat Pertz (SS. III, 19; IV, 754) das Stück der Annalen von 1000—1022 Thangmar zugeschrieben, indem er zugleich die Priorität der Annalen behauptet; Thangmar hätte dann seine eigenen Worte erweiternd wiederholt. Dagegen spricht die von Pertz selbst erwähnte Thatsache, dass nach Ann. 1015²⁾ der Verfasser derselben ein Mönch des St. Michaelsklosters war, was von Thangmar nicht gilt; Wattenbach³⁾ greift deshalb zu dem etwas künstlichen Auskunftsmittel der Vermuthung, dass der Verfasser der Annalen die von Thangmar für seine Biographie schon bei Lebzeiten Bernwards gesammelten Aufzeichnungen benutzt habe. Hinsichtlich Wolfheres nimmt Pertz⁴⁾ an, dass ihm die Annalen (natürlich die minores) vorgelegen haben; Wattenbach⁵⁾ vermuthet in ihm gradezu den Fortsetzer der Annalen bis 1041.

Es ist oben bereits gezeigt worden⁶⁾, dass dem Biographen

1) Zu beachten ist dagegen, dass 1012 'omnes cisalpini praesules' die deutschen Bischöfe sind. 2) 'Cripta—nostri monasterii (scil. S. Michaelis) dedicata est'. 3) Geschichtsquellen I, 257. 4) SS. XI, 103, 26 und oft in den Anmerkungen zur Vita posterior. 5) a. a. O. II, 21. 6) Siehe oben S. 545.

Godehards Hildesheimer Jahrbücher vorgelegen haben, nur nicht in der Gestalt der *minores*, sondern in der der verlorenen *maiores*, wir haben einige reichsgeschichtliche Nachrichten der Vita auf dieselben zurückführen können. Es läge danach nahe, alle Uebereinstimmungen zwischen der Vita und den *minores* auf H zurückzuführen, alles was sie gemeinsam haben, für die letztere Quelle in Anspruch zu nehmen. Doch halte ich das nicht für richtig, so einfach scheint das Verhältnis beider Quellen nicht zu liegen.

Man vergleiche:

Vita prior cap. 37.	h 1023.	Vita post. cap. 18.
‘Primo ordinationis suae anno in australi parte nostrae principalis ecclesiae antiquum templum praecessorum tempore constructum — penitus abstulit et ibidem monasterium summi decoris ut vel hodie claret inchoavit, quod quarto dehinc anno decentissime consummatum in honore passionis, resurrectionis et ascensionis domini 17. kal. Septembr. dedicavit’.	‘Domnus Godehardus prima post ordinationem suam aestati pulchrum monasterium in australi parte principalis nostrae ecclesiae honorifice fundando inchoavit’.	‘Inter quae — in australi parte nostrae ecclesiae — monasterium honestum primo suae ordinationis anno fundavit, quarto consummavit’.
cap. 37.	h 1026.	cap. 20.
‘Aliud vero ex occidentali civitatis parte in speciosi cujusdam montis cacumine edificavit, quod S. Mauritii sui videlicet dum patriam incoluit patroni honori pariter et nomini titulavit. In quo monasterialem ecclesiam pulchra varietate et varia utilitate constructam incarnationis domini anno	‘Pater Godehardus hoc anno praedictum novum nostrum monasterium in occidentali parte nostrae principalis ecclesiae 17. kal. Sept. in honore passionis, resurrectionis, ascensionis Christi sollemniter consecravit’.	‘Erat in orientali parte nostrae civitatis palus quaedam horrida — quae Sulza dicitur. — Eandem paludem secundo sui adventus anno cum cruce et reliquiis sanctorum invasit et habitationem suam ibidem aptavit’.
	h 1024.	cap. 21.
	‘Senior noster Godehardus curtem suam ad orientalem partem nostre civitatis in loco qui dicitur Sulza fabricavit’.	‘Tertio quoque suo anno praesul noster montem speciosum in occidentali parte civitatis incolere coepit, quem quinto post anno titulo ac nomini sancti Mauricii summi sui patroni dedicavit’.
	h 1025.	
	‘Domnus Godehardus montem speciosum in occidentali parte civitatis nostre incolere cepit, quem postea	

1028 et sue promotionis septimo dedicavit'. titulo ac nomini S. Mauricii summi sui patroni dedicavit'.

Mir scheint es, dass man schon auf den ersten Blick in den Notizen der Annalen einen Auszug aus den beiden Vitae erkennen kann. Gegen die Herleitung beider aus den majores spricht die in den Biographien durchgeführte, in den Annalen noch an einer Stelle (zu 1023) beibehaltene Zählung nach Ordinationsjahren Godehards, die in ersteren ganz am Platze ist, in einem vorzugsweise reichsgeschichtlichem Werke wie H billig befremden müsste; gegen sie auch die — für ein annalistisches Werk sehr seltsame Weise, in welcher die Vitae cap. 37 und 21 so wie h zu 1025 die erst 1028 erfolgte Weihe des Moritzklosters berichten.

Selbst der Grund, weshalb h hier zu 1025 schon die Weihe erzählt und sie nicht, wie er sonst thut, zu 1028 einreicht, sowie weshalb er das 'quinto post anno' durch ein unbestimmtes 'postea' ersetzt, lässt sich unschwer errathen, er nahm offenbar an den scheinbar in Widerspruch stehenden Daten 1028 und 'anno septimo Godehardi' Anstoss¹⁾, nachdem er den 'tertius annus' des Bischofs mit 1025 identificirt hatte; auch musste es ihm schwer fallen, 1028 im Vergleich mit 1025 als den 'quintus post annus' anzuerkennen²⁾. Dass man früher Bedenken getragen hat, diesen ziemlich offen liegenden Sachverhalt — Benutzung der Vita durch h — anzuerkennen, lag lediglich in der irrigen Ansicht über die Gleichzeitigkeit der Annalen und ihre Herstammung von mehreren Verfassern. Nachdem diese Ansicht aufgegeben, die Annalen in ihren reichsgeschichtlichen Partien als Excerpt aus den majores, als das Werk eines Verfassers anerkannt sind, steht nichts mehr im Wege, auch die Nachrichten über Godehard als Auszug aus den Vitae zu betrachten. Da die Vita posterior schon excerptirt ist, ergiebt sich, dass die minores in ihrer jetzigen Gestalt erst nach 1059 entstanden sind. Danach

1) Sie stimmen nur von 2. Dec. bis 24. Dec. 1028 zusammen und in diese Zeit fällt also die Weihe. 2) Ganz wie zu Wolthere verhalten sich die Annalen zu Thangmar: auch hier nur Excerpt. Vgl. z.B. Ann. 1002: 'Sed et Sophia ad Gandershemense regimen electa optentu principum domni Bernwardi licenciam a palligero benedicendi ibidem optinuit'. Vita Bernw. cap. 39: 'Sophia vero ad Gandeneshemense regimen electa, more suo, velut in sacro velamine proprium repudiata est episcopum, ita nunc quoque dedignata a suo pastore et patre regiminis et consecrationem percipere, tumore et fastu vanitatis a palligero benedici obtentu regis et reginae ac principum expetit. Domnus autem Bernwardus non valens resistere annuit'. Den Excerptor verräth schon die ungeschickte Form 'optentu — optinuit' und das grammatisch inkorrekte 'licencia benedicendi'.

können für einen etwaigen Versuch H zu restituiren aus h unbedenklich weggelassen werden: 1023 'domnus Godehardus— inchoavit'. 1024 'senior noster — fabricavit'. 1025 'domnus Godehardus—dedicavit'. 1026 'pater Godehardus—consecravit'. 1030 'hoc anno — comprobatur' und 'aeclesiam — fundavit'. Dies alles ist sicher aus der Vita Godehardi ausgezogen.

Besonders zu untersuchen bleibt der Ursprung der übrigen Hildesheimer Lokalnachrichten, die h enthält. Die Notiz über die Frankfurter Synode von 1027 stimmt fast wörtlich mit der der Vita Meinwerchi überein, sie wird danach kaum als Auszug aus der weit ausführlicheren Vita Godehardi¹⁾, sondern als ursprünglicher Bestandtheil von H anzusehen sein; erwähnt war hier das Concil jedenfalls, da die oben als H angehörig erwiesene Notiz von den Gandersheimer Nonnen mit den Worten 'in eadem (oder 'in hac etiam') sinodo' beginnt. — Zu 1028 gehört die Synode von Geizlethe, wie der Vergleich von h und B sowie S lehrt, gleichfalls H an; wir gewinnen aus B für den Text von H das eine in h fehlende Wort 'negotia' hinter 'inter cetera ecclesiastica'. Die hier stattgehabten Verhandlungen über Gandersheim, die S und M übereinstimmend mit der Vita God. berichten, h und B aber nicht erwähnen, scheinen dagegen nicht aus H zu stammen. — Zweifelhaft bleibt es, ob die Pöhlde Synode von 1029, die h kurz erwähnt (vgl. Vita prior cap. 35, posterior cap. 24)²⁾, auch in H behandelt war; mir persönlich ist es allerdings auch hier wahrscheinlich, dass dies der Fall war, da der Bericht von h sonst aus G entnommen sein müsste, mit diesem aber keine wörtliche Uebereinstimmung zeigt. — Zu 1033 erzählt h die Weihe des Michaelsklosters durch Godehard in etwas eigenthümlicher Weise: 'dedicatio monasterii S. Michahelis archangeli in Hildenesheim 3. Kal. Octobris per Godehardum ejusdem loci episcopum cum maxima frequentia populorum'. In der Vita posterior ist von dieser Weihe gar nicht die Rede, in der prior cap. 37 wird sie erwähnt, ohne dass zwischen dieser Stelle und h ein ähnlicher Anklang des Wortlautes bestände, wie wir ihn oben bei den Notizen über die Bauten Godehards gefunden haben. Stammt die Notiz in h danach sicherlich nicht aus G, so ist mir doch auch zweifelhaft, ob sie H angehört; die sonderbare Weise, in der das Michaelskloster ohne irgend welche Beziehung zum Schreiber erwähnt, Godehard nicht als 'domnus noster', wie sonst, sondern steif als 'ejusdem sedis episcopus' bezeichnet wird, macht es beinahe wahrscheinlicher, dass sie aus irgend einer anderen Quelle in h übergegangen ist. Ganz

1) Einen solchen geben dagegen S und M. 2) Vgl. auch S und M, die merkwürdigerweise den Kaiser Weihnachten in Pöhlde zubringen lassen.

anders klingt zu 1034 die Erzählung vom Brande des Klosters: 'peccatis etiam nostris ah! ah!') coram Deo promerentibus laudandum et honorabile exercitium venerabilis viri Bernwardi episcopi, monasterium scilicet Sancti Michahelis archangeli, Kal. Junii in vigilia pentecosten ad vesperam fulmine combustum et miserabiliter est deterioratum'. Das sieht nicht aus wie ein blosser Auszug aus Vita prior cap. 37: 'quod tamen proximo anno sicut peccatorum nostrorum iniquitas coram Deo promeruit Kal. Jul. in vigilia pentecosten ad vesperam fulmine combustum miserabiliter interiit', und wird daher in beiden Quellen auf H zurückzuführen sein.

Was den übrigen Bestand von h betrifft, so wird man nicht sehr irre gehen, wenn man die Hauptmasse desselben: vor allem also die Nachrichten reichsgeschichtlicher Natur und die Notizen über Erledigung und Wiederbesetzung von Bisthümern und Abteien H zuweist. Bekannt wenigstens ist keine andere Quelle, aus der h seine immer reichhaltiger werdenden Angaben geschöpft haben könnte. Nur etwa an die Benutzung nekrologischer Annalen, nach Art der Fuldenser, könnte man bei den vielfachen Angaben über Todesfälle von Hildesheimer Geistlichen, niedersächsischen Grafen u. A. denken. Doch könnten grade so gut auch diese Notizen schon in H gestanden haben.

Abgesehen von den reichsgeschichtlichen Nachrichten, die im ersten Abschnitt besprochen sind, enthalten die Vitae Godehardi, besonders die posterior, noch eine grosse Anzahl anderer, die Konrads II. Regierung betreffen. So wünschenswerth es wäre, das Verhältniß derselben zu H zu bestimmen, so unmöglich ist es, zu einem sicheren Ergebnis darüber zu gelangen. Dass diese Nachrichten sich zum Theil in den Ann. Magdeb. und beim Annal. Saxo wieder finden, beweist für ihren Ursprung nichts, da in diesen beiden Quellen sowohl H als die Vita Godehardi direkt benutzt ist. Nur bei einer Nachricht zum Jahre 1025 haben wir entscheidende Anhaltspunkte für die Vermuthung gefunden, dass sie aus H stammt. Vgl.

Vita Godeh. post. cap. 21.	Vita prior cap. 26.	Ann. Hildesh. 1025.
'Chunradus primum suae felicitatis annum in natale domini Minde iniciavit. Inde post epiphaniam Hildinisheim venit. Ibi etiam praedictus Aribos	'Hic regali more provincias regionisque circueiens, Mindo natalem domini anno videlicet 1025 celebravit,	'Cuonradus rex natalem Christi Mindo cum ingenti gloria et leticia peregit. Ibi etiam plurimos qui

1) Eine für die Schreibweise unseres Annalisten charakteristische Interjection, vgl. 1031 beim Tode Aribos, 1039 beim Tode Konrads.

qui vivente imperatore jam per biennium obmutuit, iterum inventa occasione beatum Godehardum super Gandesheim inquietare coepit. Quam tamen ejus machinationem novus rex primatum consilio diremit. Sicque rex peragrata compendioso itinere Saxonia quadragesimali tempore per Thuringiam Franciamque in Bajoariam progressus, Regenesburch sanctum pascha honorifice ferivit.	octobas domini Patherbrunne, ae- piphanias vero Cor- beie egit, inde Hil- denesheim adiit.	praedictae ejus elec- tioni non intere- rant obvios habuit, omnesque sibi de- votos in gratiam recepit. Pascha vero Regenesburch celebravit.
--	---	---

Dass die Mindener Weihnachts- und die Regensburger Osterfeier aus H stammen, ist sicher: in Bezug auf letztere befinden sich h und G in gemeinsamem Irrthum, und da h über die Weihnachtsfeier mehr weiss als G, kann seine Nachricht nicht der Vita entnommen sein. Zweifelhaft bleibt nur, ob, was die letztere zwischen Weihnachten und Ostern berichtet, auf H zurückgeht oder nicht. Und da kommen nun noch andere Quellen in Betracht.

Ann. Quedlinb. 1024 'inde Mindenen- sem urbem festum dominici natalis cele- braturi conveniunt'. 1025. 'Epiphaniam domini apud Pathar- brunnenses festive ducunt; multa dispo- suit. Postposita ergo omni dilatione pro- gressus, insigne decus monialium, Quede- lingnensi metropoli celeriter properat'.	Ann. Saxo 1025. 'Conradus rex pri- mum sue felicitatis annum in natali do- mini Minde iniciavit, epiphaniam domini in Patherbrunna more regio peregit. Inde Hildinsheim ve- nit, ubi Aribio archi- episcopus, qui vivente imperatore Heinrico jam per biennium ob- ticuerat, iterum in- venta occasione bea- tum Godehardum super Gandirsheim inquietare cepit, quam tamen ejus machinationem no- vus rex principum	Ann. Mageburg. 1025. 'Conradus rex pri- mum suae felicitatis annum in natali do- mini Minde initiavit et epiphaniam Pa- therbrunnensi civi- tate more regio per- egit. Inde post epi- phaniam Hildinis- heim venit, ubi pre- dictus Aribio archi- episcopus, qui vivente imperatore Heinrico per biennium conti- cuerat, inventa occa- sione sanctum Gode- hardum super Gan- disheim inquietare cepit, quam tamen ejus machinationem
---	--	---

consilio diremit. Postea venit Halberstad, ubi aliquamdiu moratus multa disposuit; deinde Quidelingebruch properat sicque peragrata compendioso itinere Saxonia . . . , . . Reinebruch sanctum pascha honorifice feravit'.	novus rex primatum consilio diremit'.
--	---------------------------------------

Waitz hält die Nachricht des Annalisten für eine Zusammensetzung aus der Vita Godehardi und den Quedlinburgenses: er hat sie deshalb ganz mit kleiner Schrift drucken lassen. Dass beide benutzt sind, ist ja zweifellos, nur scheint Waitz übersehen zu haben, dass S mehr enthält, als beide geben: die Nachricht von dem Halberstädter Besuch des Königs zwischen seinem Aufenthalt in Hildesheim und dem in Quedlinburg findet sich weder bei Wolphere noch in den Quedlinburger Annalen. Muss also S hier noch eine andere Quelle als die uns erhaltenen gehabt haben, so liegt es nahe, dabei an H zu denken, woraus dann das Itinerar, das Wolphere giebt, geschöpft wäre. Letzteres aber wird zweifellos, wenn wir die Ausdrücke Wolpheres näher ansehen und sein 'sicque rex peragrata compendioso itinere Saxonia' vergleichen mit h 1039: 'sicque compendioso itinere peragrata orientali Saxonia'. Finden wir hier in der Vita einen offenbar dem Hildesheimer Annalisten eigenthümlichen Ausdruck wieder, so wird die Ableitung ihres Itinerars aus H ganz unbedenklich.

A n h a n g.

Die Handschrift der Annales Hildesheimenses.

Nachdem der vorstehende Abschnitt bereits niedergeschrieben und der Redaktion dieser Zeitschrift überreicht war, ist mir durch Herrn Prof. Wattenbachs Güte die Pariser Handschrift der Hildesheimer Annalen zugänglich geworden. Geht es mir zur Genugthuung, dass die paläographische Prüfung derselben die vorher aus inneren Gründen gefolgerten Ergebnisse durchweg bestätigt, so konnte ich um so eher den voranstehenden Abschnitt unverändert lassen: ich hoffe, dass die auf zwei ganz verschiedenen Wegen zu demselben Resultat gelangende Untersuchung alle Zweifel an der Richtigkeit desselben beseitigen wird.

Der Codex der Pariser Bibliothek Lat. 6114, früher CIOXXXI, dann 1125, 5993 bezeichnet, ist in Quart und besteht aus zwei verschiedenen Bestandtheilen. Im ersten Theile finden sich zunächst drei Quaternionen, fol. 1—22, da fol. 18 doppelt gezählt und zwischen fol. 19 und 20 ein Blatt ausgeschnitten ist. Dann folgt ein vierter Quaternion fol. 23—30, ein Ternio fol. 31—36, ein Sexternio fol. 37—48, zwei Quaternionen fol. 49—65 und eine Lage von vier Blättern fol. 66 bis 69, von denen fol. 68 zum grösseren Theil, fol. 69 ganz unbeschrieben ist. Das Pergament ist in diesem Theil von gleicher Grösse (22 cm. lang, 15 cm. breit), aber nicht von ganz gleicher Beschaffenheit, von fol. 57 an ist es weniger weiss und glatt. Der Inhalt des ganzen ist historisch. Der zweite Theil der Handschrift von etwas grösserem Format (23 und 16 cm.), viel späterer Schrift und hauptsächlich medicinischem Inhalt (fol. 70—100) gehörte ursprünglich einem anderen Codex an und ist erst beim Binden mit dem ersten Theil vereinigt. Wir beschäftigen uns nur mit diesem.

Die Handschrift beginnt: 'Incipit Breviarium Rufi Festi V. C. rerum gestarum populi Romani', von einer Hand des 10. Jahrh.; fol. 12 fährt dieselbe Hand fort: 'Explicit breviarium Rufi Festi V. C. Incipit liber ab ordine temporum', eine mit Isidorus beginnende Weltchronik, in ihren späteren Particlen von annalistischer Anlage, von verschiedenen Händen fortgesetzt, deren Reihenfolge zu constatiren für uns nicht von Interesse ist.

Wichtig für unsere Zwecke ist dagegen, dass mit dem Jahre 1000 eine neue Hand beginnt¹⁾, und dass diese den ganzen Abschnitt von 1000—1040 inclusive geschrieben hat. Da dies Ergebnis der von mir vorgenommenen sorgfältigen Prüfung der Handschrift von demjenigen, zu welchem Pertz gelangt war, vollständig abweicht, so wird eine nähere Begründung derselben nothwendig.

Zunächst ist innerhalb des ganzen bezeichneten Abschnitts die allgemeine Disposition dieselbe. Vor jedem Jahre sind von dem Schreiber 2—4 Zeilen freigelassen, auf welche der Rubrikator das Regierungsjahr der Könige eintragen sollte. Bis 1022 incl. ist diese Eintragung auch durchgeführt; weiter ist der Rubrikator nicht gekommen, aber der Raum ist frei geblieben²⁾. Sodann steht am oberen rechten Rande der Handschrift (nur bei 1003 am linken) vor jedem Jahre die Indiktion, am linken das Inkarnationsjahr. Weder vor 1000 noch

1) Sie gehört in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. 2) Pertz hat alle diese rothen Eintragungen wiedergegeben; nur bei 1014 hat er die zweite Hälfte aus Versehen fortgelassen, weil diese in der zweiten Seite der aufgeschlagenen Lage fortgesetzt war; es ist dort zu lesen: 'Heinricho regnante 13. anno et imperante iam 1. anno, Ind. 12'.

nach 1040 ist eine ähnliche Disposition zu erkennen. Der Rubrikator hatte ausserdem einzelne Majuskeln durch eingetragene rothe Punkte zu illustriren und einige Eigennamen durch An- oder Durchstreichung hervorzuheben; beides ist bis zu Ende des Abschnittes geschehen, doch gegen das Ende minder häufig. Die Buchstabenformen und der Ductus der Schrift sind während des ganzen Abschnitts durchweg dieselben: ich hebe da besonders hervor: e ġ g k f o f z; namentlich beim Facsimiliren erkennt man deutlich, dass der Schreiber die Zeichen immer in derselben Weise gemacht hat. Eigenthümlich ist ihm der häufige Gebrauch des spitzen v am Ende der Worte (zuerst 1000 Dv̄ imperator boemiorv̄, zuletzt 1039 Theophany), sowie des runden s am Ende der Worte nach a i u und wenn es übergeschrieben ist (zuerst 1000 trañcendit, pontifici commissioni, zuletzt 1039 soror eius Gandēheim, Tiedricū). An Ligaturen begegnen Ae und ae mit dem an das a angelehnten e, ni, vs, ct, st, et, ð, ū und einige andere seltenere, die immer in der gleichen Weise geschrieben sind. Die Majuskeln werden ziemlich häufig angewandt, namentlich sind vielfach die Eigennamen ganz in Majuskeln geschrieben (so zuerst 1000 ADALBERDV̄, GAVDENTIV̄, PRAGA, zuletzt 1039 HEINRICHS, SIGEVVARDUS, SOPHIA, ADALHEIHT); die Formen sind dabei immer die gleichen; weder vor 1000 noch nach 1040 kommt ähnliches in der Handschrift vor. Ebenso sind unserem Schreiber zwei andere Eigenthümlichkeiten geläufig: einmal beginnt er die letzte Zeile einer Seite, wenn nur noch ein oder zwei Worte zu schreiben sind, um einen Satz zu schliessen, gern in der Mitte, also z. B. 1011 (s. Tafel IV):

‘rat. & in qua monachorv̄ congregacionē ad
unauerat’,

oder 1035:

‘imperatoriam maiestātē oportebat remunerati
abierunt’,

und sodann verlängert er in derselben Zeile gern die unteren Längsschäfte der Buchstaben bis an den Rand des Pergaments — beides findet sich gleichfalls nie vor 1000 und nie nach 1040¹⁾.

Ich verzichte darauf, weitere Einzelheiten anzuführen, gehe auch nicht auf die verhältnismässig gleichförmige Orthographie des Abschnittes ein²⁾ und verweise nur noch auf die beigelegten Facsimiles. Wie kam nun aber Pertz dazu, innerhalb dieses Abschnittes siebenmaligen Wechsel der Hände anzunehmen?

1) Häufig wird dann dem alleinstehenden Wort eine arabeskenartige Federzeichnung vorangestellt. 2) Nur die häufig, wenn auch nicht regelmässig wiederkehrende Schreibung ‘-ccio’ statt ‘-ctio’ mag noch erwähnt werden: vgl. 1002 ‘perfeccione’, ‘benediccionem’, 1003 ‘eleccioni’, 1039 ‘defeccione’.

Einfach dadurch, dass in der Handschrift in der That an den von ihm angegebenen Stellen eine gewisse Verschiedenheit der Schrift unverkennbar ist. Genauere Untersuchung aber zeigt, dass dieser Eindruck, der auf den ersten Blick allerdings täuschen kann, hauptsächlich durch die grössere oder geringere Dicke der Grundstriche hervorgebracht wird — der Schreiber mag eine neue Feder genommen oder die alte geschnitten haben. Ein ähnlicher Unterschied zeigt sich aber noch viel öfter, als Pertz angegeben hat, z. B. 1012 bei 'ibi uenerabile', 1015 bei 'hoc anno videlicet', 1022 'sed morte praeventus') u. s. w. Nimmt Pertz selbst hier und an einigen anderen ähnlichen Stellen keinen Wechsel der Hand an, so ist er auch nicht berechtigt, an den übrigen, wo nur dieselbe Erscheinung vorliegt, dies zu thun.

In unserem Codex ist also der Abschnitt von 1000—1040 von einer Hand. Aber er ist auch nicht Autograph in dem von Pertz angenommenen Sinne. Es wäre undenkbar, dass in einem solchen alle sachlichen Korrekturen ganz fehlten, und, wie das hier der Fall ist, nur die bekannten Abschreiberfehler sich fänden²⁾. Unser Abschnitt ist nach einer älteren Vorlage copirt; höchstens das wäre möglich, dass sein Schreiber im Schreiben eine oder mehrere Vorlagen zugleich excerptirt hätte. Dann könnte unser Codex Autographon sein — aber nur der Annales Hildesheimenses minores, nicht der Annales Hildesheimenses schlechthin.

Ich notire zum Schluss aus unserem Abschnitt einige wichtigeren Besserungen des Textes von Pertz:

für	lies
1000. 'statuit computationis'	'statute computationis'.
1026. 'Lindburg'	'Lindburgh'.
1029. 'Willehaelmus'	'Vullehaelmus'.
1038. 'Wimilaburh'	vielleicht 'Wimidaburh'.

III. Hermann von Reichenau und die sog. Epitome Sangallensis.

Sehr günstig ist bisher das allgemeine Urtheil über die Chronik Hermanns von Reichenau. 'Aus vielen Quellen mosaikartig zusammengesetzt, ist sie ein Denkmal seines grossen Fleisses, seiner ausserordentlichen Belesenheit und seiner sorgfältigen Genauigkeit . . . Von den früheren roh zusammengestellten Annalen unterscheidet ihn (Hermann) theils die grössere Sorgfalt und Genauigkeit der Arbeit, theils die grössere

1) S. das Facsimilè Tafel V. 2) Dahin gehört z. B. die Verwechselung von u und n: es beruht offenbar auf Lesefehlern, wenn unser Schreiber 1035 'Haerdechunt' und 'Confengon' statt 'Haerdechnut' und 'Coufengon' schreibt.

Annales Hildenheimenses Cod. bibl. Paris 6114.

Ann. Rex natat dñi Frankenauort. Lascia autē
Quindelingaburh celebrauit. Hermannus alemannus
dux regis electioni aliquādiu resistens. regie se

uoliter subrogauit. Hoc anno uidelicet in cor
porati uerbi Millisima. xxx. i. Rigni^o Hein
rici imperat. xxx. i. Ordinatione autē Dñi Bern
wardi transiit. Presulis venerandi. xxx. i.

Mxxviii. Imp̃r Incarnationē dñi Rogenesburg
celebrant. Moguntinis archieps ARIBO.
In Geizlethe sinodum generalem cum suis

Mxxxii. Chuonrad imp̃r Natale dñi Coslepi
Pascha uero Seliganstad celebrant. Hoc anno
Bežbriem ob inmanissima tirandis sup seuma

Mxxxvii. Imp̃r xpi VERONE honorifice celebra
Et imperatrix cum filio rege & nuptiis eode die
in bri poli ferant. Tunc innatali Sci Stephan

Annales Hildeheimenses. Cod. bibl. Paris 6114.

Mxxx Cuonrad impr̃ cū exercitu fuit in un-
 gara. Goderannus p̃mus hildenes hemensiv
 abbas. ii kt luluob. Cui Adelberhdus hero

lndun.

1034

In mægetheburg autē Sudart de eadem ecclā
 electus substituitur. Eodem anno Thiedricus
 comes orientaliū amulitibus Aggihardi marchionis
 in p̃po cubiculo. fista salutationē circum uentes

Annales Hildesheimenses Cod. bibl. Paris 644.

in pascha papā de roma Bauenberg hospicio

ascepit.

1019

burgli mandamne plegatos suos. impri subditiurū

1034

pmisa.

Annales Hildeheimenses. Cod. bibl. Paris 6144.

1022

1026

1023

et dñs. claus. claus.

1023

1022

1021

monasterii monasterio. Monasterii.

1012

berg progressus est. ibi venerabile monasteriū.

1015

Lambertus p̄lator

occubuit. Hoc anno videlicet incarnationis dñi

1022

p̄positus est et dñs. sed morte

Vollständigkeit und die verständige Auswahl dessen, was er aufgenommen hat'. So das Urtheil Wattenbachs¹⁾, und nicht wesentlich verschieden äussert sich Giesebrecht²⁾. Auch ihm ist die Chronik 'ein Werk bewunderungswürdigen Fleisses. Aehnliches war schon früher unternommen, aber nie mit solcher Gründlichkeit und zugleich massvollen Bescheidenheit'.

Dieses höchst bedeutende Werk hat dann ein St. Galler Mönch in einen Auszug gebracht (die sog. Epitome Sangalensis), 'der ohne allen geschichtlichen Sinn gemacht ist und mit seinen abgerissenen Notizen kaum von Nutzen sein könnte'³⁾, der aber trotzdem sehr beliebt und verbreitet war.

Einiger Einschränkung hätte das Urtheil über die Epitome schon nach dem bedurft, was Pertz⁴⁾ über ihre Zusammensetzung bemerkte. Dass sie nicht blos ein Auszug ist, hat schon er gesehen. Eusebius in der Uebersetzung des Hieronymus, die Werke der Prosper, Beda, Orosius und einen Papstkatalog, ferner die Kirchengeschichte des Eusebius, den Regino, Wipo und ein Annalenwerk des 8. und 9. Jahrhunderts (*annalibus saec. VIII et IX ad Laureshamenses, Einhardi, Alamannicos et Augienses proxime accedentibus*) soll ihr Verfasser vor Augen gehabt und zur Ergänzung Herimanns benutzt haben. Ein sonderbarer Epitomator, dem eine solche Anzahl von Werken zu Gebote steht, der aber nur hier und da eins oder das andere, ohne irgend ein Princip, ganz aufs ungefähre aufschlägt, um einige Worte dem mageren und dürftigen Auszuge, den er aus Herimann macht, hinzuzufügen!

Und sonderbarer noch wird sein Verfahren, wenn unsere obigen Ausführungen richtig sind, wenn ihm für die Regierungszeit Konrads II. eine, theilweise so ausgezeichnete Quelle zur Hand war, wie die Hildesheimenses majores, und er sich doch nicht dazu verstand, mehr als ganz gelegentlich um eine oder die andere Notiz seine Epitome zu bereichern. So sonderbar in der That, dass es wohl der Mühe werth scheint, das Verhältniss des angeblichen Epitomators zu Herimann noch einmal genauer zu untersuchen — eine Untersuchung, die man am besten vornimmt, indem man die Epitome (Ep.) mit der Chronik Hermanns (C. H.) und den angeblichen Quellen der letzteren zusammenstellt. Von der älteren Zeit kann dabei abgesehen werden: dass der Epitomator aus Eusebius, Prosper, Orosius und vor allem aus Beda selbständig geschöpft hat, wie schon Pertz bemerkt, lehrt eine auch nur oberflächliche Vergleichung. Aber für die späteren Jahrhunderte wird eine genauere Untersuchung sehr instruktiv sein. Es wird

1) Geschichtsquellen II, 35. 2) Kaiserzeit II⁴, 564. 3) Wattenbach a. a. O. II, 36. 4) SS. V, 73.

media hyeme in Burgundiam adduxit'.

diam petit'.

D. Annales Heremi.

A. Heremi.	Ep.	C. H.
954 'Adalbertus comes occiditur. Ungari per Noricos et Francos in Italiam'.	953 'Adalbertus comes occiditur 954 Hungari Noricam Franciam Italiamque petunt'.	913 'In ea congressione Adelpertus comes parum vulneratus moritur'. 954 'Ungari item egressi Franciam Bajoariam Italiamque vastant'.
964 'Item Otto caesar natale domini Romae'.	Item Otho imperator natalem domini Romae moratur'.	'Imperator Otto natalem domini Romae egit'.
1003 'Heinricus rex super Heinricum marchionem sibi resistantem cum exercitu veniens omnes civitates illius subvertit'.	'Henricus rex Henricum marchionem sibi resistantem cum exercitu petit'.	'Heinricus rex Henricum marchionem sibi rebellantem petens plurima ejus diruit castella'.
1007 'Episcopium in Pabenberg constructum est et Eberhardus primus episcopus ibi ordinatus est'.	'Episcopium Babenbergense ab Henrico rege constituitur et Eberhardus ibi episcopus ordinatur'.	'Heinricus rex summo studio apud castrum suum Babenberg dictum nobilem et divitem episcopatum construxit primusque ibi hoc anno episcopus promotus est Eberhardus'.

E. Annales Augienses.

A. Aug.	Ep.	C. H.
875 'Ludowicus caesar Italiae obiit et Karolus rex Galliae Romam pervenit'.	'Ludowicus imperator obiit et Karolus rex Galliarum Romam pervenit'.	Ausführlicher ex Ann. Fuldensibus.
905 'Bellum inter Chuonradum et Adalbertum Francos, in quo cecidit Chuonradus'.	906 'Pugna inter Adalbertum et Chuonradum committitur in qua Chuonradus occiditur'.	906 'Adalpertus nobilis et bellicosus de Babenberg Francus commissa cum aemulo suo Counrado pugna vicit eumque

907 'Bajoarii et ab Ungaribus interficiuntur'.

913 'Ungri partes Alemanniae vastaverunt et juxta In fluvium a Bawariis et Alemannis occisi sunt'.

'Bajoarii ab Ungaris interficiuntur'.

'Hungari a Bajoariis et Alemannis juxta fluvium Inum occiduntur'.

cum multis aliis peremit'.

'Bajoarii cum Ungariis commissa pugna victi sunt'.

'Ungari item Bajoariam petentes congregatis Bajoariorum et Alamannorum copiis, juxta fluvium Ine congressi, magna strage profligantur'.

Es scheint mir überflüssig, weitere Beispiele zu häufen. Ich habe gezeigt, dass an vielen Stellen die Epitome den 5 angeblichen Hauptquellen Herimanns: den Ann. Alamannici, Augienses, Sangallenses, Fuldenses und Heremi, viel näher kommt als die Chronik des Mönchs von Reichenau¹⁾. Danach lässt sich mit voller Sicherheit behaupten, dass die bisherige Ansicht völlig irrig, dass die sog. Epitome, um den Ausdruck noch beizubehalten, kein Auszug aus Herimann, sondern ein selbständiges Werk ist²⁾. Nach den bisherigen Ausführungen könnte es vielmehr scheinen als ob die Epit. und Herimann dieselben Quellen jeder von einander unabhängig benutzt hätten, wobei es dann nur auffällig sein würde, dass sie unter den ihnen vorliegenden Quellenwerken eine so gleichmässige Auswahl getroffen hätten. Danach würde das Verhältniss jeder dieser 5 Quellen zu Ep. und C. H. so sein:

Ann. Sang. (Heremi, Fuld. etc.)

Ep. Herim.

nicht wie bisher angenommen wurde:

Ann. Sang.

Herim.

Epitome.

1) Dagegen kann ich hinsichtlich Wipos das Gleiche nicht so bestimmt behaupten, obwohl schon Pertz behauptet, dass sein Epitomator den Wipo benutzt habe. Dafür spricht nur:

Wipo Cap. 26. 'Heinricus — legatione Stephani regis pacem rogantis accepta' usw.

Epit. 1031. 'Stephanus rex missis legatis cum imperatore Conrado pacificatus est'.

Herim. 1031. 'Pax cum Stephano rege Ungariorum redintegratur'.

Der Papstkatalog dagegen gehört auch zu den Quellen von Ep., hier werden auch die bei Herim. weggelassenen Tage der Papstregierungen mitgetheilt.

2) Ich spreche hier nur von den Jahren bis 1040. Ueber die späteren Theile s. unten.

Allein auch diese Formel bezeichnet nicht das Richtige. Eine neue Reihe von Parallelstellen wird bei Herimann und der Epitome ganz gleichmässige Abweichungen von ihren angeblichen Quellen zeigen.

A. Annales Fuldenses.

Fuld.	Ep.	C. H.
774 'Langobardi obsidione pertaesi pariter cum rege Desiderio egrediuntur ad regem. Ille vero altera die cum hymnis et laudibus urbem ingressus thesauros regum repertos exercitui distribuit et cunctum Italiae regnum adeptus regreditur in Franciam'.	'Carolus Langobardos cum Italia subiecit anno ex quo intraverant CCV ipseque cum triumpho Romam venit'.	'Langobardi cum Desiderio rege suo Karolo se tradunt, anno ex quo Italiam cum Alboino rege intraverant 205 ipseque regnis eorum et thesauris potitus... victor rediit'.
776 'Karolus contra Hruodgandum in Italiam profectus eundem interficit'.	'Carolus item in Italia Rutta sum occidit'.	'Carolus item Italiam petit et Roudgandum victum occidit'.
876 Ausführliche Schilderung über die Schlacht bei Andernach, in der das Wort 'Ripuaria' nicht vorkommt.	'Bellum in Ribuaria inter Ludovicum et Carolum committitur'.	'Quem Ludovicus — in Ribuaria bello inuito vicit'.
891 'Embricho — Regino urbe episcopus — diem ultimum clausit. Ipsa vero civitas — 4. Idus Augusti concremata est'.	'Ratispona Bajoariae urbs incendio flagrat'.	'Embricho, Ratisponensis ep. obiit. Ipsaque urbs — 4. Idus Augusti incendio tota conflagravit'.

B. Annales Sangallenses.

A. Sang.	Ep.	C. H.
770 'Translatio S. Otmari de insula Rheni ad monasterium S. Galli'.	769 'Corpus S. Otmari post decem annos in insula qua obiit incorruptum reperitur et in basilica S. Galli sepelitur'.	869 'Corpus S. Otmari post decem annos in insula qua obiit incorruptum repertum ad monasterium S. Galli translatum est'.

976 'Orta est hoc anno gravis de regno contentio inter Ottonem imperatorem et nepotem ejus Heinricum ducem Bajoariae, filium Heinrici'.	'Dissensio inter Othonem imperatorem et Henricum ducem Bajoariae oritur'.	'Dissensio inter regem Ottonem et patrualem ejus Henricum ducem Bajoariae commota est'.
978 'Contra quem (Lotharium) Otto triginta milia equitum in Franciam duxit et ostiliter eam devastans famosissimam fecit expeditionem'.	'Otho imperator contra Lotharium regem Gallias invadit'.	'Otto imperator contra Lotharium regem in Gallias duxit exercitum'.
990 'Ekkehardus monachus defungitur'.	'Eggehardus magister in coenobio S. Galli obiit'.	'Apud S. Gallum Oudalricus abbas et Eggehardus magister doctus obierunt'.
1005 'Ecce fames qua per secula non seviore ulla'.	'Fames magna facta est'.	'Fames magna facta est'.
1012 'Dux puer en patribus apponitur hic Heremannus'.	'Herimannus dux junior obiit'.	'Herimannus quoque junior dux Alamaniae defunctus'.

C. Annales Heremi.

A. Her.	Ep.	C. H.
1002 'Otto ejusdem nominis tertius imperator in Romaniae partibus obiit, et Aquisgrani palatio sepultus est'.	1001 'Otto imperator in Italia X. Kal. Febr. obiit et intestina ejus Augustae, reliquum corpus Aquisgrani sepelitur'.	'Otto imperator in Italia in castro Paterna anno regni 19 X. Kal. Febr. immaturo obitu decessit et inde asportatus, intestinis Augustae conditis Aquisgrani sepelitur'.
1014 'Heinricus rex Romae imperator effectus est'.	'Henricus rex Romae imperiali benedictione coronatur a Benedicto papa'.	'Heinricus rex Romae imperiali a Benedicto papa coronatur benedictione'.
1021 '4. Idus Maii terrae motus factus est'.	'Terrae motus magnus factus est 4. Idus Maias feria sexta'.	'Terrae motus magnus 4. Idus Maii feria sexta factus'.

D. Annales Augienses.

A. Aug.	Ep.	C. H.
896 'Et in Augia miseria famis et mortalitatis, ac christiani homines alterius carnem comederunt'.	'Magna fames homines se invicem comedere persuasit'.	'Tanta etiam fames hoc anno facta, ut innumeri inedia perirent, hominesque christiani nonnulli se invicem comederent'.
917 'Ungari per Alemanniam in Alsathiam et usque ad fines Lotharii regni venerunt'.	'Hungari per Alemanniam Alsathiam et regnum Lutharii invadunt'.	'Ungarii pervasa, ut ceperant, Alamannia Basileam urbem destruunt indeque Alsathia vastata Lotharii regnum — invadunt'.
934 'Ungari ab exercitu regis Heinrici occisi sunt et multi comprehensi sunt'.	932 'Henricus Hungaros in Suirbia interfecit'.	932 'Ungarii Soraborum provinciam petentes ab exercitu regis Heinrici caede profligati, fugati multique ex eis capti sunt'.

Ich glaube den in Aussicht gestellten Beweis geführt zu haben. Wie die erste Reihe von Parallelstellen uns zeigte, dass in vielen Fällen die sog. Epitome in ihrem Wortlaut den angeblichen Quellen Herimanns näher kam, als dieser selbst, dass also die Epitome kein blosser Auszug aus Herimann sein kann: so wird die zweite Reihe hinreichen, um darzuthun, dass an vielen anderen Stellen Herimann und die Epitome sich untereinander näher stehen, als der gemeinsamen Quelle ¹⁾, oder dem, was dafür gilt, dass sie in Bezug auf Weglassungen, Zusätze und Veränderungen des Wortlautes eine Uebereinstimmung zeigen, die nicht auf Zufall beruhen kann, sondern es nothwendig macht, einen näheren Zusammenhang zwischen ihnen anzunehmen. Wie besonders charakteristisch ist nicht in dieser Beziehung die Notiz zum Jahre 774, die erste der in der zweiten Reihe ausgehobenen Stellen. Die Ann. Fuld. berichten 1) die Unterwerfung des Desiderius unter Karl d. Gr., 2) den jubelreichen Einzug des Siegers in die Stadt, 3) die Besitznahme der Schätze und des Langobardenreichs. Von diesen Thatfachen wiederholt Ep. 1 und 2, letztere mit dem Misverständnis, dass er das 'urbem ingressus est' seiner

1) Nur in Bezug auf die Ann. Alamannici lässt sich das nicht mit gleicher Sicherheit zeigen, s. unten.

Quelle auf Rom bezieht, lässt aber 3 unberücksichtigt. H hütet sich vor diesem Irrthum, lässt 2 unerwähnt und berichtet nur 1 und 3. Beide aber verbinden damit die Berechnung, dass seit Alboin 205 Jahre verflossen sein, wovon in den Ann. Fuld. nichts steht, beide verknüpfen gleichmässig die erste Thatsache mit der zweiten resp. dritten durch ein 'ipseque' an Stelle des 'ille vero' der Vorlage. Aehnlich, wenn auch weniger frappant sind alle übrigen Stellen. Man sieht deutlich: weder hat Ep. aus C. H. direkt geschöpft, noch können beide durch von einander uuabhängige Benutzung der Fuldenses zu ihrem Wortlaut gekommen sein.

Zur Erklärung des dargestellten Verhältnisses bieten sich nun drei Möglichkeiten.

Entweder die Ep. stammt von Herimann selbst her, sie ist gleichsam ein erster Entwurf seiner Chronik,

oder der Epitomator, indem er einen Auszug aus Herimann machte, hat gleichzeitig sämmtliche Hauptquellen des letzteren selbständig benutzt,

oder endlich beide haben nicht direkt aus den betrachteten Quellen, sondern aus einem verlorenen Werke geschöpft, dessen Zusammenhang mit diesen Quellen dann noch zu untersuchen ist.

Die erste dieser Annahmen ist gewiss zu verwerfen. Mit wenig geschichtlichem Sinn, bemerkt schon Wattenbach, ist unsere Epitome gemacht, und das Urtheil ist eher zu milde als zu hart. Es ist ein ganz rohes, in der Chronologie oft verwirrtes Excerpt aus grossem Quellenmaterial; fast aufs Gerathewohl, ohne dass der Excerptor eine Ahnung von ihrer Wichtigkeit oder Unwichtigkeit gehabt zu haben scheint, sind die Thatsachen zusammengetragen. Wie grobe Misverständnisse dabei untergelaufen sind, dafür ist das Jahr 774 ein lehrreiches Beispiel. Herimann, dem gelehrten Mönch von Reichenau, dem wir so manches sinnige Wort in Scherz und Ernst verdanken, dessen Chronik, soweit sie gleichzeitig ist, ein hohes Zeugnis von seiner historischen Befähigung giebt, ist auch nicht einen Augenblick zuzutrauen, dass er der Autor eines Machwerks, wie die Epitome ist, gewesen sein kann. Und wäre dem doch so — sicherer noch ist, dass Herimann diesem Entwurf nicht die Publicität gegeben haben würde, die er gehabt haben muss, um die Grundlage der Würzburger Chronik, der Melker und Salzburger Annalen zu werden.

Ueber die zweite Möglichkeit kann ich mich gleichfalls kurz fassen. Man braucht sich nur klar zu machen, wie, wenn sie zuträfe, der Epitomator gearbeitet haben müsste. Den Herimann vor sich, fast sämmtliche Quellen des Herimann um sich, hätte er sich die Mühe gemacht, fast bei jedem Jahre zunächst aufzusuchen, aus welcher Quelle Herimann die Nach-

richt, die er zu excerpiren wünschte, geschöpft hatte. Danach hätte er mühsam aus Herimann und dessen Quelle den eigenen Wortlaut zusammengestoppelt, mit dem sonderbaren Streben, bald von Herimann, bald von dessen Quelle, bald von beiden sich zu unterscheiden; mit denselben Hilfsmitteln, mit einem Aufwand von mindestens ebenso viel Zeit und Fleiss wie Herimann hätte er sich förmlich Mühe gegeben, ein soviel schlechteres Werk zu Stande zu bringen. So ist nie ein mittelalterlicher Mönch verfahren.

Es bleibt nur die dritte Möglichkeit — von vorn herein die einfachste und natürlichste. Es gab ein grösseres Annalenwerk, aus dem Herimann und der Epitomator schöpften, dessen Wortlaut bald der eine, bald der andere von ihnen getreuer beibehielt, dessen Quellen wir — zum Theil wenigstens — kennen; wo Herimann und die Epitome gemeinsame Abweichungen von diesen Quellen zeigen, da dürfen wir darauf schliessen, dass sie von dem Verfasser des verlorenen Werks herstammen.

Die Epitome erhält damit den Rang eines Herimann coordinirten, nicht subordinirten Werkes. Natürlich gilt das aber nur von der Epitome bis 1040¹⁾. Von da ab hat sie eine Fortsetzung erhalten, die eine fast wörtliche Abschrift aus Herimann ist.

Dem letzteren aber hat unsere Ausführung, wenn man ihr zustimmt, einen Theil seines Ruhmes geraubt. Nicht mehr mosaikartig aus vielen Quellen mühsam zusammengesetzt ist sein Werk, — es ist in seinem ganzen früheren Theile fast ausschliesslich Excerpt aus einem einzigen Werk: wenig mehr als das Verdienst passender Auswahl beim Excerptiren und sprachlicher Glättung bleibt für diesen Abschnitt dem Mönch von Reichenau; erst wo er von dem selbsterlebten reden kann, und seine Quelle ihn verlässt, wird er Historiker.

Mit den 'Schwäbischen Reichsannalen' aber — so möchte ich das verlorene Werk vorläufig benennen —, ihren Quellen und Ableitungen darf man sich noch ein wenig näher beschäftigen.

IV. Die verlorenen schwäbischen Reichsannalen, ihre Quellen und Ableitungen.

Nicht eine ganz erschöpfende Untersuchung über das in der Ueberschrift genannte Thema gedenke ich zu geben,

1) Auch in der äusseren Form und Anordnung zeigt sich hier, wenigstens in der Sighardschen Ausgabe, deutlich ein Abschnitt. Bis dahin, aber auch nur bis dahin sind 4 Parallelcolumnen in seinem Abdruck: 1) Weltjahre, 2) Regierungsjahre, 3) Thatsachen, 4) Jahre Christi. Von 1040 ab hört das auf. Ob die Eintheilung von Sighard herrührt, würde wohl eine Vergleichung des Göttinger Codex lehren.

namentlich die früheren Jahrhunderte beabsichtige ich unberücksichtigt zu lassen. Dass Orosius, Eusebius u. A., vor allem aber Beda Quellen des verlorenen Werkes gewesen sind, liegt auf der Hand; wie weit das eine oder das andere dieser Werke benutzt ist, soll hier nicht näher betrachtet werden. Mir kommt es vor allem auf das Verhältniß einiger deutscher historiographischer Werke zu dem unserigen an; ich sage einiger, denn ich will auch von diesen nur solche betrachten, welche einen näheren Zusammenhang mit demselben haben, diejenigen aber bei Seite lassen, bei denen nur durch eine oder die andere gelegentliche Notiz ein solcher Zusammenhang dargestellt wird.

Als Hauptquelle erscheinen vom Anfange des 8. Jahrhunderts ab die *Annales Fuldenses*. Gleich ihr Anfang vom Jahre 714 ist in den *Reichsannalen* benutzt und von da an bilden sie bis zum Jahre 900 den Grundstock des Werkes. Prägt sich durch diese ausgiebige Benutzung der *Fuldenses* unserem Werke von vornherein der Charakter von *Reichsannalen* auf, so rechtfertigt sich die Bezeichnung 'schwäbische *Reichsannalen*' durch die gleichfalls sehr deutlich hervortretende Benutzung schwäbischer Quellen. Was die *Ann. Alamannici* und die *Augienses* betrifft, so genügen die oben angeführten Parallelstellen, den Beweis dafür zu liefern. Nur ist zu bemerken, dass ihre Benutzung nicht in beiden Ableitungen — der *Chronik Herimanns* und der *Epitome* — gleichmässig hervortritt. Vielmehr zeigen schon die von Pertz dem Text des Herimann zuweilen hinzugefügten Stellen aus der *Epitome*, dass die letztere sich manchmal diesen schwäbischen *Annalen* und den *Laureshamenses* eng anschliesst, während Herimann auf die *Fuldenses* zurückgeht. Es lässt sich das einfach erklären, wenn man annimmt, dass dem Verfasser der *Epitome* diese schwäbischen *Annalen*, sei es in ihrer uns erhaltenen, sei es, was wahrscheinlicher ist, in einer etwas anderen Fassung noch direkt vorgelegen haben und neben den *Reichsannalen* von ihm ausgeschrieben sind.

Weiter sind in den *Reichsannalen* noch eine Reihe anderer lokaler Notizen aus schwäbischen Klöstern erhalten, die sich nicht auf uns bekannte und überbliebene Quellen reduciren lassen. St. Gallen und Reichenau treten da am meisten hervor, ersteres schon 614 mit der Notiz '*Sanctus quoque Gallus solitudinem cellae suae incolere coepit*', letzteres seit 724 mit der Bemerkung über die Einrichtung klösterlichen Lebens auf der Reichenau durch den heiligen Pirminius. Weniger sind andere Klöster berücksichtigt: am meisten noch Kempten zu 752, 774 (cf. *Epitome*), 1026, andere eigentlich nur, wenn ihre Beziehungen zu Reichenau oder St. Gallen zu ihrer Erwähnung Gelegenheit boten. Offenbar gehören ferner

zu den Quellen der Reichsannalen schwäbische Bischofs- und Abtskataloge von Constanz, Reichenau und St. Gallen; und zwar Kataloge, die sich nicht bloss auf ein trockenes Namensverzeichniss beschränkten, sondern mit demselben biographische Notizen über die darin figurirenden Persönlichkeiten verbanden. Man vergleiche für St. Gallen 720. 759. 769. 782. 784 u. s. w., für Reichenau und Constanz 727. 732. 734. 736. 746 u. s. w. Endlich sind unzweifelhaft in den Reichsannalen ein die Regierungszeit in Jahren, Monaten und Tagen¹⁾ ausdrückender Papst- und ein ähnlicher Kaiserkatalog benutzt.

Sehr zweifelhaft ist mir dagegen das Verhältniss der Reichsannalen zu Regino und dem Fortsetzer seiner Chronik. Pertz hat zwar in seiner Ausgabe des Herimann in einer ganzen Reihe von Fällen 'Reg.' oder 'Cont. Reg.' am Rande bemerkt; aber keine dieser Stellen zeigt irgendwie einen wörtlichen Zusammenhang mit Regino, eine oder die andere derselben (z. B. 869, s. unten) lässt sich sogar bestimmt auf andere Quellen zurückführen. Ich ziehe es danach vor, auszusprechen, dass der Ursprung dieser Notizen in den Reichsannalen nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist.

Als eine Quelle Herimanns galten ferner bisher die *Annales Heremi* und auch wir haben oben schon auf den Zusammenhang, der zwischen ihnen und der Chronik von Reichenau sowie der Epitome unläugbar besteht, hingewiesen. Aber es ist doch fraglich, ob das Verhältniss zwischen ihnen und den Reichsannalen in der That das bisher angenommene ist. Bisweilen nämlich scheinen die Reichsannalen die *Ann. Heremi* stilistisch erweitert zu haben, indem sie ausgelassene Verba ergänzen und also elliptische Sätze in volle Sätze verwandeln. Solche Erweiterungen finden sich z. B. 952. 956. 963 und sonst noch öfter. Aber nicht bloss derartige stilistische Veränderungen, sondern auch sachliche Zusätze müssten die Reichsannalen, wenn die *Ann. Heremi* ihre Quelle waren, gemacht haben: so 1002 die Bemerkung über die Beisetzung von Ottos III. Eingeweiden in Augsburg und den Namen seines Todesortes, 1004 die Angabe über den Tag der Einnahme Pavias, 1014 den Namen des Papstes Benedikt, 1015 den Namen des Grafen Adalbero, durch dessen Pfeil Herzog Ernst von Schwaben fiel u. a. Liegt unter diesen Umständen der Gedanke nahe, dass die *Ann. Heremi* nicht eine Quelle, sondern vielmehr eine Ableitung, eine Art von Excerpt, aus den Reichsannalen seien, so trage ich doch Bedenken, in dieser Beziehung einen bestimmten Schluss zu ziehen. Denn nach den Angaben von

1) Die Tage hat Herimannus fortgelassen, in Ep. sind sie erhalten.

Pertz¹⁾ gehört von den beiden Codices der Ann. Heremi auf der Bibliothek von Einsiedeln der eine, №. 29, in die Mitte des 10ten, der andere №. 356 in das Ende des 10ten oder den Anfang des 11ten Jh. Sind diese Ansetzungen richtig, so können natürlich die Einsiedler Annalen nicht aus den Reichsannalen stammen; ein Zweifel an ihnen ist allerdings gestattet, seit wir vor kurzem bei Gelegenheit der Marburger Fragmente des Ammianus Marcellinus gesehen haben, zu wie divergenten Ansichten die bedeutendsten Paläographen grade in Bezug auf Handschriften der hier in Betracht kommenden Jahrhunderte gelangen können. Aber so lange wir über das Alter dieser Codices nicht neue Nachrichten haben, wird man auch die uns beschäftigende Frage nicht mit Sicherheit lösen können²⁾.

Sicher gehören dagegen zu den Quellen unserer Reichsannalen die Annales Hersfeldenses mit ihrer Fortsetzung, den Ann. Hildesheimenses maj. Wir haben den Zusammenhang der letzteren mit der Epitome schon oben³⁾ nachgewiesen. Es wird uns nun nicht Wunder nehmen, wenn wir noch an einigen anderen Stellen in den Ahleitungen aus den schwäbischen Reichsannalen unverkennbare Anklänge an die Ann. Hildesh. majores finden.

Ann. Hersfeld. ex
Hildesheim. majorib.
1028 s. oben S. 546.

‘Heinricus, filius
imperatoris, unctione
Piligrimi archiepiscopi
Coloniensis, Aquis-
grani rex factus
est’.

Herim. Aug. 1028.

‘Heinricus, filius
imperatoris, A-
quisgrani in die
sancto paschae, rex
a principibus cunctis
adhuc puer electus,
a Piligrino Colo-
niense archie-
piscopo unctus
est’.

A. Sang.⁴⁾ 1028.

‘Idem Heinricus
imperatoris fi-
lius patre suo prae-
sente in die sanctis-
simo paschae Aquis-
grania Pilgrimo
Coloniae archie-
piscopo unctus
coronatur’.

Ann. Hild. majores
1030 s. oben S. 546.

‘Chuonradus im-

Herim. 1030.

‘Conradus impe-

Ann. Sang. 1030.

‘Imperator vero Un-

1) SS. III, 137. 2) Ich will deshalb auch andere Momente, die sich anführen liessen, nicht urgiren. Namentlich der Sprachgebrauch würde zu beachten sein: so kehrt z. B. der Ausdruck ‘nuptiae regales’, dessen sich die Ann. Heremi, Herim. und die Epitome 952 bedienen, bei Herimann (cf. Epit.) zu 1036 wieder; er begegnet auch bei Wipo, der, wie wir sehen werden, gleichfalls die Reichsannalen ausgeschrieben hat. Das würde, wenn überhaupt Gewicht darauf zu legen ist, für die Ableitung der Einsiedler aus den Reichsannalen sprechen. 3) S. 548 ff. 4) S. über dieselben unten.

perator Stephanum Pannoniae regem cum exercitu petit, difficili et laborioso itinere regionem ejus invadens'.

rator, jam dudum inimicitii cum Stephano Ungariorum rege conflatis Pannoniam petit, et quantum paludibus et fluminibus non obstantibus poterat, Rabam usque devastavit'.

gariam invasit eamque citima ex parte circa Fiscam fluvium devastavit'.

Epit. 1030.

'Conradus imperator Stephanum Pannoniae regem cum exercitu petit'.

Ann. Hild. min. 1031.

'Imperatoris filius Heinrichus rex et ipse dux Bajoariae et Stephanus rex Ungaricus cum iuramento invicem firmaverunt pacem'.

Herim. 1031.

'Pax cum Stephano rege Ungariorum reintegratur'.

Epitome 1031.

'Stephanus rex missis legatis cum imperatore Conrado pacificatus est'.

Ann. Altah. 1033.

'Heinricus rex et dux Bawariorum veniens in Ungariam et pace firmata cum rege Ungarorum reversus est in propria'.

Cf. Wipo cap. 26.

'rex Heinrichus . . . legatione Stephani regis pacem rogantis accepta . . . gratiam reconciliationis annuit'.

Ann. Hildesh min. 1031.

'Aribo Mogontiacensis archiepiscopus causa orationis Romam adiit, indeque digrediens, Cumis 8 Id. April . . . ex hac vita migravit, cujus honoris

Herim. 1031.

'Aribo, Mogontinae sedis archiepiscopus, Romam orandi gratia petens, hac vita decessit, eique in archipraesulatu Bardo vita et habitu monachi ve-

principatum optinuit Bardo . . .'	nerandus successit'.	
Ann. Hild. min. 1034. 'Plura et insolita bella inter Luiti- zios et nostrates ad oppidum Wirbini exorta sunt, in qui- bus de nostris qui- dam interfecti sunt et plerique sauciati'.	Herim. 1034. 'Pagani Sclavi, Leu- tizi dicti, Saxoniae terminos infestant'.	Epit. 1034. 'Pagani Saxoniae confinia petunt'.
Ann. Hild. min. 1035. 'Tempore quadragesi- mali urbs Wirbini a Luitiziis capi- tur et praesidium Daedi comitis cap- tivum deducit- tur . . . Imperator cum validissimo ex- ercitu regionem Liutiziorum in- travit, quam longe lateque incendiis et populationis deva- stavit'.	Herim. Aug. 1035. 'Leutizi Wirbi- nam castellum clam proditum capiunt multosque nostrorum occidunt vel capti- vos abducunt. Imperator, vi transito Albia flu- mine, provinciam eorum ingredi- ens late vastat'.	Epit. 1035. 'Pagani, qui Liu- tizi dicuntur, Wir- binam castellum in confinio Saxoniae multis christianis occisis et captis obtinent, quos Con- radus imperator cum exercitu pet- it'.
Ann. Hild. maj. 1036 (cf. A. Hild. min. A. Saxo. A. Ottenb.) 'Imperator . . Tribu- riam tendens gene- rali ibidem sinodo praesedit, in qua ger- manitas 15 episcopo- rum'.	Herim. 1035 = Ber- nold 1036. 'Sinodus magna apud Triburiam ab impe- ratore collecta est'.	
A. Hild. min. 1036. 'Aestivo etiam tem- pore imperator	Herim. 1036 = Ber- nold 1036. 'Leutizi Sclavi im- peratori vectigales	Epit. 1036. ¹⁾ 'Pagani supradicti imperatori Conrado

1) Es ist, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht meine Absicht, alle Stellen zusammenzutragen, in denen sich Hild. maj. und Reichsannalen berühren, für den Beweis genügen die angeführten.

regionem Liutizio-
rum cum exercitu
intravit. Sed Dei
gratia omnibus pro
suo velle dispo-
sitis acceptis obsidi-
bus et innumerabili
pecunia in pace re-
meavit'.

vectigales facti'.

Erinnern wir uns bei dieser Zusammenstellung, dass früher schon gezeigt ist¹⁾, wie die Italiänischen Nachrichten der Hildesh. majores zu 1035 und 1037 sich in den schwäbischen Quellen wiederfinden, so werden wir an deren Benutzung durch die Reichsannalen kaum noch zweifeln können. Zwei Einwände könnten gemacht werden. Einmal der, dass viele der angeführten Stellen nur eine sachliche, nicht eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen der Hildesheimer und den schwäbischen Quellen zeigen. Allein zunächst tritt namentlich zu 1028. 1030. 1031 und 1035 doch auch ein bemerkenswerther wörtlicher Anklang hervor, und sodann muss man sich gegenwärtig halten, dass es sich hier darum handelt, die Benutzung einer verlorenen Quelle durch eine andere ebenfalls verlorene darzuthun, dass wir den Wortlaut beider nur mit Mühe aus ihren Ableitungen ermitteln können, und dass die letzteren, zumal Herimann, unzweifelhaft bedeutende stilistische Aenderungen sich erlaubt haben. Auch der andere denkbare Einwand, der, dass Herimann die fraglichen Thatfachen aus Wipo entlehnt habe, trifft nicht zu; von der Triburer Synode z. B. weiss Wipo nichts, und im übrigen hat schon Harttung²⁾, der überhaupt den hier nachgewiesenen Zusammenhang, wenn auch nicht vollkommen übersehen, so doch schon richtig vermuthet hat, treffend bemerkt, dass Herimanns chronologisch ganz richtig eingereihte Notizen über die Liutizen unmöglich aus dem ganz verwirrten 33. Capitel des Wipo³⁾ stammen können. Sodann aber wird — und hier hat Harttung vollkommen das Richtige getroffen — noch später darauf zurückzukommen sein, dass Wipo überhaupt nicht als Quelle Herimanns weder direkt, noch indirekt durch Vermittelung der Reichsannalen zu betrachten ist.

Der hier versuchte Nachweis, dass die Ann. Hildesheim. majores zu den Quellen der schwäbischen Reichsannalen gehören, wird nun an Ueberzeugungskraft bedeutend gewinnen, wenn es zu zeigen gelingt, dass auch schon in den früheren

1) S. oben S. 550—52.

2) Studien zur Geschichte Konrads II,

Bonn 1876, S. 5, vgl. S. 10, N. 1.

3) Vgl. Waitz, Forsch. zur deutschen Gesch. VII, 397.

Partieen der letzteren die Ann. Hersfeldenses benutzt sind, zu denen die Hildesh. majores die Fortsetzung bilden. Das aber ist nicht schwer darzuthun. Ich stelle, um den Beweis zu führen, mit den Hersfeldenses und den Ableitungen unserer schwäbischen Annalen zugleich diejenigen Quellen zusammen, auf welche die letzteren bisher zurückgeführt sind.

Ann. Hersfeld. 747.	Ann. Fuld. 747.	Herim. 747.
Quedl. (cf. Alt.) 'Carolomannus Romam pergens tonsoratur, fratri regnum relinquens'.	'Karlomannus, relicta quam tenebat potestate, Romam vadit ibique mutato habitu religiose victurus in Casinum ad sanctum Benedictum secedit et monachus efficitur'.	'Karlomannus divino amore tactus mundo abrenuntiavit, et Romam pergens mutato habitu monachum se in castro Cassino ad S. Benedictum fecit'. Epit. 747. 'Carolomannus divino amore succensus Romam perguit et se monachum in monte Soracte fecit'.
Lambert 747. 'Karlmannus Romae monachus factus est'.		

Der Ausdruck Romam pergens zeigt, dass den Reichsannalen neben den Fuldenses hier auch die Hersfeldenses vorgelegen haben.

Ann. Hersf. 806.	Ann. Fuld. 806.	Herim. Aug. 806.
Quedl. 'Carolus regnum divisit tribus filiis Pippino Luthowico Carolo'.	'Partitio regni Francorum ab imperatore facta in villa Theodonis inter filios suos'.	'Karolus imperator inter tres filios suos regnum divisit'.

Der nähere Anschluss der Reichsannalen an die Fassung der Hersfeld. ist auch hier unverkennbar.

Ann. Altah. 819 ¹⁾ .	Epit. 819.
'Liudwit rebellat. Bernhard interiit'.	'Bernhardus rex interiit. Ludovicus rebellat'.

Ann. Hersfeld. 869.	Herim. 869.	Regino 869.
Hild. 'Lutheri rex a Benevento reversus, qui ob fratris	'Lotharius rex cum complicibus suis se apud Adrianum	'... Hlotharius Romam profectus est, quo cum pervenisset,

1) Mit dieser Zusammenstellung dürfte die Frage nach der Herkunft dieser Notiz in den Ann. Altah. erledigt sein. Sie gehört kaum den Ann. S. Emmerammi majores (SS. I, 93 'Liudwit carmulam levavit') an, wie Giesebrecht und ihm folgend Simson (Ludwig d. Fromme I, 149 N. 1) annahmen, sondern wird auf die Hersfeld. zurückzuführen sein.

sui discordiam Ludowici perrexit, Romam venit ibique ab Adriano papa dampnatus domum rediens cum suis pene omnibus periit'.

papam de illatis criminibus excusans et corpus Domini temerarie ab eo accipiens domumque rediens mense Julio Placentine periit, fautoresque sceleris pene omnes obiter interiere'.

ab Adriano pontifice honorifice susceptus est . . . communio- nem corporis et sanguinis Domini de manu pontificis sumpsit . . . porro Hlotharius Roma egressus morbo corripitur et Placentia civitate perveniens diem clausit extremum 6 Idus Augusti. Tanta autem strages in praefati regis populo facta est, ut non peste periisse sed hostili gladio corruisse virtus ac nobilitas totius regni videretur'.

Die Stelle gehört zu den beweiskräftigsten: während sachlich allerdings Herimann sich auf Regino zurückführen lässt, wie Pertz gethan hat, ist der wörtliche Zusammenhang seiner Notiz mit der der Hersfeld. unverkennbar; letztere haben wahrscheinlich Regino benutzt ¹⁾.

Etwas häufiger sind die Ann. Hersfeld. im 10ten Jh. benutzt, seit die Hauptquelle der Reichsannalen mit dem Abschluss der Ann. Fuldenses versiegt.

Ann. Hersfeld. 907.
Weissemb. Lamb.
'Adalbertus comes decollatus est jubente Ludowico rege'.

Herim. Aug. 907.
'Adalpertus, cum praedia ejus utpote rebellantis a Ludowico rege vastarentur et castrum oppugnaretur, perfidia, ut fama est, Hatto- nis archiepiscopi et cujusdam Luitpoldi, de quibus plurimum confidebat, ad Ludo-

Epitome 907.
'Adalbertus perfidia Hattonis archiepiscopi et cujusdam Luitbaldi decollatus, Ludovico jubente decollatur'.

1) Dass Herimann scheinbar mehr bietet, als die Ann. Hersfeld., wird nicht die Annahme veranlassen, dass dem Schwaben Regino daneben vorgelegen habe; man muss sich erinnern, dass wir nur ein Excerpt der alten Hersfeldenses, nicht diese selbst, die von dem Schwaben benutzt sind, zur Vergleichung heranziehen können.

	vicum regem spe pactionis adductus, decollari jussus est'.	
912 A. Quedl. 'et co- metae apparuerunt'.	912 'Cometae hoc anno visae'.	912 'Cometae viden- tur'.
958 'Signum crucis in vestimentis homi- num apparuit'.	958 'Nonnullis homi- nibus signa crucis in vestibus apparent'.	958 'Cruces in vesti- bus apparuerunt'.
965 (Hild. Alt.) 'Brun archiepiscopus A- grippinae civitatis, frater imperato- ris, vitam cum pace finivit'.	965 'Brun Coloniae Agrippinae vene- rabilis archiepisco- pus, frater Otto- nis imperatoris, obiit'.	
978 (Alt. cf. Lamb.) . . . 'Heinricus et ille alius ejusdem nominis . . . com- prehensi sunt at- que in exilium missi'.	978 'Heinricus dux Bajoariae et alius Heinricus dux . . . rebellantes im- peratori capti et exilio mancipati sunt'.	978 'Heinricus et aequivocus ejus duces . . . capti sunt et in exi- lium missi'.
Ann. Heremi 983.	A. Hersf. (Alt.) 983.	Herim. 983.
'Otto imperator junior Romae obiit; in intro- itu paradysi ante portas sancti Petri se- pultus est'.	'Otto imperator dysenteria 6 idus decembris Romae perit, in templo S. Petri sepelitur'.	'Otto imperator Romae infirma- tus 6 idus de- cembrismoritur ibique honorifi- ce in templo S. Petri sepe- litur'.
		Epit. 983.
		'Otho imperator Romae 6 idus Decembris mo- ritur et ibi se- pelitur'.

Die angeführten Stellen werden genügen, um die Benutzung der Hersfeld. in den Reichsannalen darzuthun — eine Benutzung, die freilich, da den letzteren für die in Betracht kommende Zeit vielfach noch ausführlichere Quellen zu Gebote stehen, immer nur eine gelegentliche ist.

Es bleibt nun noch das Verhältnis Wipos und der Ann. Sangall. maj. zu unseren Reichsannalen zu erörtern. Dass ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht, ist zweifellos. Es fragt sich nur, sind sie Quelle oder Ableitung derselben. Nun steht es seit Steindorffs Untersuchungen fest, dass Wipo und die St. Galler Annalen aus einer gemeinsamen, uns verlorenen annalistischen Reichsgeschichte geschöpft haben¹⁾; neuerdings

1) Denn ich halte daran auch nach dem Widerspruche Giesebrechts, Pflügers, Kaizl's fest; s. unten Abschnitt 5.

hat Harttung sich, wie mir scheint, mit Erfolg bemüht zu zeigen, dass Herimannus seine Chronik nicht aus Wipo und den St. Galler Jahrbüchern compilirt, sondern dieselbe Quelle wie sie benutzt hat. Habe ich nun oben gezeigt, dass eine umfangreiche bis zum Jahre 1040 reichende schwäbische Reichsgeschichte dereinst existirt hat und dass dieselbe die Quelle Herimanns und der Epitome gewesen ist, so ergibt sich aus alle dem mit Nothwendigkeit der Schluss, dass unsere Reichsannalen auch die gemeinsame Quelle Wipos und der Ann. Sangall. gewesen sind.

Es giebt danach mindestens vier Ableitungen unserer Reichsannalen. Dagegen ist der Anfang von Bernolds Chronik bis 1040 nicht aus denselben geschöpft, wie man denken könnte, sondern eine eingehende Vergleichung zeigt, dass Bernold in der That nur eine Umarbeitung von Herimanns Chronik giebt. Nur äusserst selten sind die Stellen, an denen er der Epitome näher steht, als Herimann; dahin gehören die Jahre 982. 1002. Ob er hier einen Blick in die Reichsannalen gethan, oder die Epitome selbst benutzt hat, muss dahingestellt bleiben.

Die Reichsannalen können als solche nicht gleichzeitig sein, da sie die erst 1040 in einer oder 1043 in der anderen Fassung abgeschlossenen Ann. Hildesheimenses schon benutzen. Dass ihre Nachrichten, auch soweit sie nicht aus den letzteren stammen, trotzdem von höchstem Werthe, zuverlässig, genau und eingehend sind, ist nicht zu bestreiten — aber Vermuthungen über ihre Herkunft zu äussern, wage ich nicht. Entstanden sind sie entweder in St. Gallen oder in Reichenau, benutzt wahrscheinlich zuerst an ersterem Orte durch den Verfasser der Ann. Sangall. majores, sodann durch Wipo, Herimann und den Epitomator. Zum Jahre 631 hat der letztere die schon von Pertz hervorgehobene Notiz *'sanctus Gallus nobiscum remansit et cellam suam construere coepit'*¹⁾. Stammen diese Worte in der That vom Epitomator her, so wird man fortfahren dürfen, sein Werk als ein Erzeugnis der so überaus thätigen Historiographie von St. Gallen anzusehen. Hat dagegen dieser Satz so schon in der Vorlage, den Reichsannalen, gestanden und ist vom Epitomator lediglich übernommen worden, so lässt sich freilich die Heimath des letzteren nicht bestimmen, aber wir gewinnen dafür die Sicherheit, dass die Reichsannalen selbst im Kloster des heiligen Gallus verfasst sind. Eine Entscheidung darüber wird wohl nur die Entdeckung neuer handschriftlicher Hilfsmittel ermöglichen können.

1) Bei Herimann entspricht 614 *'Sanctus quoque Gallus solitudinem cellae suae inoclere coepit'*.

V. Wipo und die schwäbischen Reichsannalen.

Ich habe in dem vorangehenden Abschnitt die Ansicht Steindorffs, dass Wipo und die Ann. Sangall. majores aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, als bewiesen vorausgesetzt und diese Quelle in den von mir so genannten schwäbischen Reichsannalen zu finden geglaubt. Steindorffs Ansicht hat nun aber, nachdem Waitz, Wattenbach und andere ihr zugestimmt haben, neuerdings von W. v. Giesebrecht¹⁾ und W. Pflüger²⁾ Widerspruch erfahren. Auch diese beiden Forscher stellen den Zusammenhang zwischen Wipo und den Sangallenses, den Steindorff nachgewiesen hat, nicht in Abrede, aber sie erklären ihn auf andere Weise. Während Steindorff die Annahme, dass der Annalist aus Wipo geschöpft habe, von vornherein für unzulässig hielt, sie ohne weitere Untersuchung a limine abwies, sind beide, wie es scheint, unabhängig grade auf diese Annahme zurückgekommen, sie sehen in ihr 'das einfachste Mittel, die unleugbare Uebereinstimmung und zugleich auch Irrthümer des Annalisten zu erklären'. Bei der Wichtigkeit, welche die Frage auch für unsere Untersuchungen hat³⁾, wird es nöthig sein, auf diese Ansicht noch ein wenig näher einzugehen.

Zunächst wird es dabei darauf ankommen, die Zeit der Abfassung der Ann. Sangallenses einerseits und der Gesta Chuonradi imperatoris⁴⁾ von Wipo andererseits möglichst genau zu bestimmen.

Was die Annalen betrifft, so steht für mich nach den Untersuchungen Steindorffs⁵⁾ fest, dass dieselben von 1025

1) Kaiserzeit II (4. Aufl.), 563, N. 2. 2) Neues Archiv II, 129 ff. Mit einer dritten vor einigen Monaten erschienenen Arbeit: Julius Kaizl, Dissertation über Wipo, seine Schriften, insbesondere seine 'Vita Chuonradi imperatoris'. Wien o. J., Verlag des Herausgebers, verzichte ich zu polemisieren: ein schwächeres Machwerk auf dem Gebiet mittelalterlicher Quellenkritik ist in den letzten Decennien kaum veröffentlicht. Ich bemerke nur, dass Kaizl jeden Zusammenhang zwischen Wipo und den Ann. Langallenses (dieser Druckfehler ist mit rühmlicher Consequenz durchgeführt) läugnet; 'es will mir nie in den Sinn' sagt er S. 9, 'dass ein Schriftsteller einen anderen benutzt oder beide aus einer und derselben Quelle geschöpft haben sollen, wenn sie bei Erzählung eines Factums ein oder mehrere gleiche Worte benutzt haben'. Mit diesen einfachen und grossen Worten ist über unsere kritische Methode der Stab gebrochen.

3) In denen wir uns Steindorffs Ansicht angeschlossen haben. 4) Dass dies der vom Verfasser beabsichtigte Titel ist, erweist Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 418, N. 1. 5) a. a. O. 443 ff. Pflüger S. 147 bestreitet diese Gleichzeitigkeit; die einzige Stelle, die Steindorff dafür angezogen habe, sei das 'heu pro dolor' der Sangall. zu 1040. Das ist nun entschieden unrichtig: Steindorff bezieht sich S. 444, N. 3 noch auf zwei andere Stellen: 'adulterinum et suppositivum regulum' (1042) und 'Christi favente cle-

bis 1044 von einer Hand geschrieben sind, während der Bericht zu 1056 wahrscheinlich von einer jüngeren Hand hinzugefügt ist. Die Jahre 1025—1039 sind dabei offenbar in einem Zuge, also nicht gleichzeitig, geschrieben, während die Jahre 1040—44 von einem gleichzeitigen Berichterstatter herühren, also spätestens 1044 oder 1045 verfasst sind. Danach steht es fest, dass wenn Wipo die Quelle der *Annales Sangall.* war, wie Giesebrecht annimmt, ein Exemplar der Biographie bereits 1044 oder 1045 nach St. Gallen gelangt sein müsste.

Für die Abfassungszeit Wipos hielt Pertz früher die Jahre 1048 oder 1049. Eine genauere Untersuchung¹⁾ wird vorzugsweise auf die officiellen Titulaturen, die der Biograph anwendet, einzugehen haben, dabei aber zwischen dem Widmungsbriefe an Heinrich III., dem Prologus und den Gesta selbst unterscheiden müssen.

Der Widmungsbrief ist offenbar nach Heinrichs III. Kaiserkrönung, 1046 December 25, geschrieben. Heinrich heisst darin 'gloriosissimus imperator' und 'summus imperator', so dass bei der Genauigkeit, mit der Wipo (wohl wegen seiner Thätigkeit in Kanzlei oder Kapelle) in Bezug auf die Titulaturen verfährt, über diesen Punkt kein Zweifel sein kann²⁾.

Umgekehrt ist es ebenso sicher, dass der Prologus vor Weihnachten 1046 verfasst ist. Man vergleiche folgende Stellen³⁾:

S. 24, letzte Zeile: 'Chuonradum imperatorem patrem gloriosissimi regis Heinrici tertii et eundem Heinricum regem'.

S. 27, Z. 14: 'Acta . . Chuonradi imperatoris atque filii ejus regis Heinrici tertii'.

S. 27, Z. 21: 'Acta autem clarissima filii, quoniam adhuc Dei gratia superstes regnat'.

mentia' (1044); in beiden findet er mit Recht eine Energie der Sympathie und Antipathie, welche allgemein als Kennzeichen gleichzeitiger Entstehung gelte — er hätte hinzufügen können, dass sich vor 1040 nichts derartiges findet. Steindorffs Ansicht wird dann weiter unterstützt durch die von ihm erwiesene Thatsache, dass zwischen Herimann und den *Ann. Sangall.* ein Zusammenhang nur bis zum Jahre 1039 besteht, eine Thatsache, die auch Giesebrecht II, 564; Wattenbach II, 35; Hartung Studien S. 9 anerkennen. 1) Jul. Hartung in seiner oben angeführten Schrift widmet Wipo einen eigenen Abschnitt und geht auch — im Anschluss an Untersuchungen die in den von mir geleiteten historischen Uebungen im Winter 1874/75 angestellt sind — auf die hier aufgeworfene Frage ein: aber er ist ohne Grund auf halbem Wege stehen geblieben. 2) Dass die Ueberschrift 'Epistola ad regem Heinricum, Chuonradi imperatoris filium' lautet, beweist nichts dagegen: sie rührt offenbar nicht von Wipo sondern von einem Schreiber her. 3) Ich citire nach der Schulausgabe.

S. 27, Z. 23: 'sicut ante regem hanc vitam mihi contigit introire'.

S. 27, Z. 32: 'gesta imperatoris', von Konrad ohne Hinzufügung des Namens und daher nur verständlich im Gegensatz zum 'rex' Heinrich.

In den Gesta selbst endlich heisst Heinrich ebenfalls immer 'rex': eine Ausnahme bilden nur zwei Stellen cap. 8 'Henricus, qui postea rex et augustus factus est' und cap. 29 'Defuncto Misicone Gazmerus filius ejus fideliter serviebat huc usque imperatoribus nostris', was auch auf Heinrich geht.

Zur Erklärung der scheinbaren Widersprüche, die da vorliegen, muss auf einen anderen Umstand aufmerksam gemacht werden. Sämtliche Stellen des Prologus, an denen Wipo von dem Plane seiner Gesta spricht, stellen den letzteren so dar, als ob das Werk die Geschichte beider Herrscher, Konrads II. und Heinrichs III, umfassen sollte. Man vgl. 'Siquidem cum de publicis gestis paratus sum dicere praecipue duorum acta regum complectar, scilicet Chuonradi imperatoris atque filii ejus regis Henrici tertii . . . Patris vero gesta quae meis temporibus acciderant, prout ipse vidi aut relatu aliorum didici, calamis pingentibus, ignaris successoribus effigiabo. Acta autem clarissima filii quoniam adhuc . . . superstes regnat, quam diu vixero, congregare non desinam. Quodsi hoc acciderit, ut sicut ante regem hanc vitam mihi contigit introire, sic mihi accadat exire, et eo modo opus meum imperfectum deseram, obsecro post me scribentem, ne pudeat illum meis fundamentis parietes suos superponere, ne spernat stilum cadentem erigere, ne invideat meis coeptis, sicut nolle aliquem invidere suis finitis. Si enim qui incepit, medium habet, non oportet esse aliquem in huius operis calce ingratum, qui principium inveniet praeparatum. Haec de prooemii compendio proposui, nunc ad gesta imperatoris venio . . .

Man sieht, Wipo betrachtet beide gesta nur als ein 'opus', dies 'opus meum' wird unvollendet sein, wenn er auch nur die gesta des Sohnes nicht zu Ende bringen kann. Und überhaupt stellt sich das ganze 'prooemium' nicht nur als Vorrede zu den gesta des Vaters, sondern auch zu denen des Sohnes dar, die Motivierung für Wipos Entschluss zu schreiben, bezieht sich der Natur der Sache und seinen eigenen ausdrücklichen Worten¹⁾ nach auf beide Kaiser — es ist nicht denkbar, dass Wipo, wenn er die gesta Henrici beendet hätte, diesen noch einen zweiten ähnlichen prologus vorausgeschickt hätte; höchstens als ein zweites Buch seines opus, nicht als ein neues selbständiges Werk konnte er sie betrachten.

Anders steht es in dem Widmungsbrief an Heinrich III.

1) S. S. 24 letzte, S. 25 erste Zeile.

Dieser bezieht sich nur auf die *'vita illustris et inclyta gesta Chuonradi imperatoris'*; letztere allein sind nun das *'opus'*: *'tibi, summe imperator, hoc opus devoveo, tibi gesta patris repraesento'*. Der Plan des Autors ist offenbar geändert, er hat den Gedanken, die gesta Heinrichs zu schreiben, keineswegs aufgegeben, aber er publicirt und überreicht dem Kaiser die gesta Konrads mit der für beide gesta bestimmten Vorrede als ein gesondertes Werk. Schon in diesem gesonderten Werk aber sollte Heinrich III. möglichst oft und glänzend figuriren, darum heisst es in dem Widmungsbrief nicht nur: *'et quoniam sunt quaedam quae vivente patre laudabiliter egisti, eadem inter patris acta ponenda censueram; quae vero post obitum illius gloriose feceras, per se ordinanda decrevi'*, sondern darum wird der Name des Sohnes oft genug auch da erwähnt, wo es sich erst um nach dem Tode des Vaters vollbrachte Thaten handelt.

Es liegt danach die Annahme nahe, dass sich der uns vorliegende Text Wipos als ein nachträglich überarbeiteter darstellt; überarbeitet insoweit als die Aenderung seines Planes das nöthig machte. Und eine deutliche Spur einer solchen Uebearbeitung, auf die schon Giesebrecht (II, 562) hingewiesen hat, hat sich erhalten. Capitel 1 zählt Wipo die geistlichen Fürsten auf, die an der Wahl Theil genommen haben. Die Sachsen übergeht er, weil er nichts von ihren Namen weiss; Italien, weil dessen Fürsten erst nachher gehuldigt haben. Dann zählt er die Herzöge her, die damals lebten; Burgund ist übergangen; das wird begründet: *'Burgundia enim nondum Romano imperio ita ut nunc acclivis fuerat'*. Darauf folgen nähere Angaben über den Antheil von Heinrich II, Konrad II, Heinrich III. an dessen Unterwerfung. Dann *'Nunc ad propositum redeo'*¹⁾. Dies *'propositum'* ist offenbar die Wahl des Königs: man sollte erwarten, dass auf *'redeo'* unmittelbar die vier Zeilen weiter stehenden Worte: *'supra memorati episcopi et duces'* u. s. w. folgten. Statt dessen steht dazwischen ein — noch dazu äusserst ungeschickt mit *'autem'* angeknüpfter Satz über die Unterwerfung Ungarns: sichtlich ein nachträgliches Einschiebsel, dessen Zweck offenbar wird, wenn man sieht, wie Heinrich III. darin gepriesen ist *'Ungaria autem quam idem rex Henricus tertius nobili atque mirabili victoria domuit et post victoriam sapientissimo consilio sibi et successoribus suis stabilivit, praedicto tempore nec audire nos sustinuit'*.

Ist ein Mal eine solche nachträgliche Einschaltung gegeben, so werden nun auch die beiden Stellen, an denen

1) Eine ähnliche Wendung cap. 4: *'haec de regina interim breviavi intermissis regalibus gestis, nunc ad eadem revertar'*.

Heinrich in den gesta als Kaiser bezeichnet ist, sich leicht ausscheiden lassen; in der ersten, cap. 8 ist das 'qui postea rex et augustus effectus est' ohnehin so trivial und nichts-sagend, nachdem in dem Widmungsbrief und den Gesta selbst Heinrich wiederholt als König und Kaiser bezeichnet ist, dass man sogar geneigt sein könnte, es als ein späteres Glossem ganz aus dem Text hinauszuerwerfen, wenn es sich nicht auf die bezeichnete Weise erklären liesse. Vielleicht ist noch an einigen anderen Stellen eine ähnliche Einschaltung anzunehmen; an allen, bei denen von Heinrich die Rede ist, kaum, da bei Wipos erstem Plan, die gesta Chuonradi et Heinrici als ein Werk zu behandeln, es sich von selbst verstand, dass die bei Lebzeiten Konrads ausgeführten Thaten Heinrichs an dem ihnen nach der chronologischen Folge zukommenden Platz erwähnt würden. Erst als der Autor sich zu einer gesonderten Herausgabe der Gesta Chuonradi entschloss, konnte es scheinen, als ob das einer besonderen Motivirung bedürfe; daher ist dieselbe nicht in dem für das Ganze bestimmten Prolog, sondern in dem Widmungsbrief an Heinrich III. gegeben:

Stimmt man diesen Ausführungen zu, so ergibt sich, dass die Gesta vor Weihnachten 1046, der Kaiserkrönung Heinrichs III, verfasst, aber erst nach diesem Tage publicirt und dem Kaiser überreicht sind¹⁾. Sind dann die Ann. Sangall. 1040–44 gleichzeitig geschrieben, so können sie in den früheren, also vor 1040 geschriebenen Partieen Wipo nicht benutzt haben.

Für den aber, der die Ann. Sangall. trotz Steindorffs Beweisführung nicht für gleichzeitig hält, wird es doch wohl noch weiterer Untersuchung bedürfen.

Steindorff hat gesucht die Ableitung Wipos aus einer annalistischen Quelle zunächst aus einigen Aeusserungen Wipos selbst, dann aus der ganzen Struktur seines Werkes, endlich aus der Vergleichung Wipos mit den Sangallenses zu erweisen. In ersterer Beziehung kann ich nicht umhin, Pflügers Antikritik zuzustimmen. Steindorffs Auslegung der da namentlich in Betracht kommenden Stelle (cap. 6) ist allerdings entschieden nicht haltbar: es genügt dafür auf Pflügers Ausführungen S. 137. 138 zu verweisen. Wenn dagegen Pflüger betont, Wipo würde eine schriftliche Quelle nicht unerwähnt gelassen, sich nicht ausdrücklich gegen die Kenntniss einer solchen verwahrt haben: so kann diesem Argument keine grosse Beweiskraft beigelegt werden. Lässt sich die Thatsache anderweitig

1) Dass die Ueberreichung vor dem Jahre 1050 erfolgt ist, hat schon Pertz, Abhandl. der Berl. Akademie 1851, S. 230 bemerkt. Pflüger sucht die Abfassungszeit auf 1047 zu bestimmen, aber, wenn die obige Ansicht Zustimmung erhält, fällt sein Grund weg.

erweisen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als die Annahme, 'Wipo habe den Leser über den wahren Werth seines Werkes täuschen wollen'. Weist Pflüger das als dem Wesen Wipos widersprechend zurück, so bin ich da durchaus nicht seiner Meinung, ich stimme dem scharfen Urtheil Wagners und Harttungs über Wipo nicht in allen Theilen zu; aber auch wenn man ihn milder beurtheilt: dass er an vielen Stellen die Wahrheit verschwiegen, an anderen durch absichtlich gewählte Unklarheit des Ausdrucks die Erkenntnis des Richtigen erschwert hat, das lässt sich darthun; ich werde in den Jahrbüchern Konrads II. mehrfach Gelegenheit haben das zu erweisen.

Sodann die Struktur des Werkes. Selbst wenn man mit Pflüger auf die häufige Wiederkehr der Ausdrücke 'anno domini', 'anno incarnationis' u. dgl. kein grosses Gewicht legen will, so spricht es noch weniger gegen Steindorffs Annahme, dass in einzelnen Capiteln auf folgende verwiesen wird: selbst rein annalistische Werke, z. B. die späteren Partieen der Althahenses, die Hildesheimenses thun ähnliches. Auch über das Zusammentreffen, dass Wipo wie die Ann. Sangall. zum Jahre 1031 keinen Bericht geben, möchte ich nicht so leicht hinweggehen, wie Pflüger das thut; der glückliche Zug nach Polen und die Unterwerfung Meskos ist eines der wichtigsten Ereignisse der Regierung Konrads II; es ist doch nicht möglich, dasselbe 'als einen Zug in ein mehr fern liegendes Land', der Wipo nicht genügend interessirte, zu behandeln¹⁾ — er ist nur über diese Vorgänge nicht unterrichtet gewesen, da er sie auch in cap. 33 ganz unklar darstellt.

Auch das Jahr 1029 war in den Reichsannalen spärlich bedacht — die Ann. Sang. haben gar nichts, Hermann nur den Tod Brunos von Augsburg und die Nachfolge Eberhards bei Gelegenheit der Osterfeier zu Regensburg — nur dasselbe Ereignis kennt Wipo cap. 24.

Noch auffallender ist für mich das Jahr 1030, Wipo cap. 25. Hier richtet unser Autor eine Verwirrung an, auf die ich ein wenig genauer eingehen muss, da sie auch in die neueren Darstellungen übergegangen ist. Ich muss die Stelle hersetzen: 'Qualiter dux Ernestus ducatum accepit. et statim amisit. A. d. 1030 imperator Chuonradus apud Ingelheim pascha celebravit. Ibi Ernustus supra memoratus dux Alamanniae a custodia solutus ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum — persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis

1) In den Reichsannalen, die wir annehmen, hat er allerdings nicht gestanden, weder Herim. Aug. noch die Epit. erwähnen ihn.

publicus imperatoris dijudicatus est et penitus ducatu amisso cum paucis inde recessit'.

Was Wipo gemeint hat, sieht man ziemlich klar — er hat offenbar angenommen, Ernst habe zu Ingelheim, also erst Ostern 1030 sein Herzogthum wieder erhalten, es aber gleich wieder verloren, als er sich weigerte, von Werner zu lassen. Wie aber haben wir uns den Vorgang zu denken? Entweder so: der Kaiser hat Ernst das Herzogthum bedingungslos übertragen, unmittelbar nach der Uebertragung die erwähnte Forderung gestellt, als Ernst ihre Erfüllung weigerte, ihn verurtheilen lassen. Das ist natürlich an sich undenkbar, da bei dem grossen Gewicht, das der Kaiser wie man sieht auf die Forderung legte, er, wenn die Begnadigung erst zu Ingelheim erfolgte, die Forderung sicher vor der Neu belehnung zur Sprache gebracht hätte; es widerspricht dem auch der Wortlaut Wipos, wonach die Uebertragung geschehen ist, '*eo tenore ut Wezelonem persequeretur*'. Oder wir haben anzunehmen, dass an die Uebertragung die Bedingung geknüpft ist. Dann hat Ernst entweder die Bedingung angenommen oder sie abgelehnt. Im ersteren Falle wäre er zwecklos und unmittelbar nachher wortbrüchig geworden — was keine Quelle bezeugt, was Wipo sicher nicht mit einem '*quod cum dux facere nollit*' berichten könnte; im letzteren Falle hätte die Uebertragung nicht stattfinden können¹⁾, könnte Wipo nicht sagen '*dux Ernestus ducatum recepit et statim amisit*'. Kurz man sieht Wipos Angabe ist in sich widerspruchsvoll und leidet an inneren Unmöglichkeiten.

Aber es ist auch sachlich unrichtig, dass Ernst erst 1030 zu Ingelheim sein Herzogthum zurückerhalten haben soll; es steht das mit einem anderen authentischen Zeugnis, das bisher unbeachtet geblieben ist, im Widerspruch. Unter den Zeugen der im Original erhaltenen und ganz unverdächtigen Urkunde Konrads II. vom 1. Juli 1028²⁾ erscheint '*Ernastus dux*' — ohne Frage der unsrige, da es einen anderen Herzog Ernst in Konrads Tagen nicht giebt. Man kann nun dahin gestellt sein lassen, ob die Rechtshandlung, deren Zeuge Ernst war, erst am 1. Juli 1028 zu Magdeburg, oder wie Ficker³⁾ wahrscheinlich macht, während des kurz vorhergehenden Aufenthaltes des Kaisers in Westfalen, also etwa im Mai oder Juni 1028 vollzogen ist — in jedem Fall legt unser Diplom ein unanfechtbares Zeugnis dafür ab, dass Ernst spätestens um die Mitte 1028 seiner Haft entlassen und in sein Herzogthum wieder eingesetzt war, da ihm sonst nicht die Kanzlei

1) Das scheint Giesebrecht II, 264 anzunehmen: der Kaiser erbot sich, Ernst das Herzogthum zurückzugeben. 2) St. 1975, meine Kanzlei Konrads II, R. 118. 3) Beiträge zur Urkundenlehre I, 231.

in officieller Weise den Herzogstitel hätte geben können. Steht das aber fest, so erklärt sich der Vorgang von Ingelheim leicht. Ernst ist nach seiner Begnadigung wieder mit dem noch in der Reichsacht befindlichen Werner in Verbindung getreten; auf dem Reichstage ist er aufgefordert, von dieser Verbindung abzulassen, und als er sich dessen weigerte, geächtet worden.

Räthselhaft bleibt nur, wie Wipo zu seinem Irrthum gelangt ist. Aber das Räthsel löst sich, sobald man annimmt, dass er die Reichsannalen benutzt hat. In diesen war, wie Ann. Sang., Herimann. und die Epitome beweisen, zu 1027 die Gefangennahme Ernsts berichtet, die Wipo dem entsprechend cap. 20 einreicht. Dann aber ist in den Ableitungen der Reichsannalen erst zu 1030 wieder von Ernest die Rede. Da heisst es Ann. Sang.: 'Ernest dux Alamannorum vitrico suo imperatori denuo rebellis effectus gratiam suam cum ducatu amisit'. Herim. Aug.: 'Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus et denuo imperatori refragatus ducatu privatur'. Nimmt man an, dass Wipo diese Reichsannalen als chronologischen Rahmen benutzt hat, dass er mit den ihnen entnommenen die zahlreichen Thatsachen, die er mehr wusste — hier das Verhältnis Ernsts zu Werner, den eigentlichen Grund seines neuen Zerwürfnisses mit Konrad — verknüpft hat, dann, aber auch nur dann, erklärt sich das sonst unbegreifliche Misverständnis. Hätten aber Herimann und die Ann. Sangall. Wipo benutzt, so wäre es ein merkwürdiger Glücksfall, dass beide thatsächlich demselben entgangen sind.

So, meine ich, liegen doch auch schon in Wipos Erzählung allein mehr Momente, die für Steindorffs Annahme sprechen, als Pfüger zuzugeben geneigt ist. Weiteres aber ergibt sich, wenn man Wipo und die Sangallenses genauer vergleicht. Da diese Vergleichung schon von Steindorff (Forschungen VII, 565 ff.) vorgenommen ist, kann ich mich auf eine kurze Recapitulation beschränken. Steindorff hat gezeigt, dass die Ann. Sangall. eine Reihe von richtigen Thatsachen enthalten, welche bei Wipo nicht stehen. Das Wichtigste davon ist:

- 1025 Osterfeier zu Augsburg. Hier erfolgter Bruch zwischen den beiden Konraden.
- 1026 Weihnachtsfeier zu Aachen.
- 1027 Unterwerfung des Grafen Welf zu Ulm.
- 1030 Der Name der Burg im Schwarzwalde, wo Herzog Ernst sich festsetzte. Begrenzung des vom Kaiser in Ungarn verwüsteten Gebiets.
- 1033 Namen der beiden Burgen, die der Kaiser in Burgund belagerte.

1034 Datum der Anwesenheit des Kaisers in Genf.

1036 Genaue Bestimmung der Verleihung Kärntens an Konrad d. Jüngeren.

Man sieht, es handelt sich hier um eine ganze Reihe von Daten und Namen, die — das kann man getrost sagen — der Annalist von St. Gallen unmöglich nach 1047 aus eigener Erinnerung so genau wissen konnte. Einzelnes davon hätte er möglicherweise in lokalen Notizen seines Klosters finden können, anderes: die Weihnachtsfeier 1026, die Notiz über Ungarn 1030, über Kärnten 1036, das Datum des Aufenthalts in Genf 1034, sicher nicht. Die Annahme der Existenz einer verlorenen, reichsgeschichtliche Notizen enthaltenden Quelle bleibt also auch dann nothwendig, wenn man den St. Galler aus Wipo schöpfen lässt.

Endlich eine letzte Erwägung. Was Pflüger gegen die Annahme eines verlorenen grösseren Annalenwerks einwendet (S. 146), ist die Ansicht 'dass dieser Ausweg zwar der bequemere, aber von der Kritik so lange zu meiden sei, bis es keinen anderen mehr gebe'. In unserem Fall steht nun die Sache so. Durch die Vergleichung der Ann. Sang. und Wipos ist Steindorff zu dem Resultat gekommen, dass es verlorene Reichsannalen für die Jahre 1024—39 gegeben haben müsse. Ganz unabhängig von der Vergleichung dieser beiden Quellen unter einander hat Harttung durch die Vergleichung Herimanns mit beiden gezeigt, dass die bisherige Annahme, die Chronik des Reichenauers sei eine Compilation aus Wipo und den Ann. Sangall., nicht ausreicht, dass eine gemeinsame Quelle für alle drei angenommen werden müsse. Wiederum unabhängig davon habe ich endlich durch die Vergleichung Herimanns mit der sog. Epitome die Existenz dieser gemeinsamen Quelle nachgewiesen, ihren Charakter näher erörtert, die primären Quellen, aus denen sie geschöpft hat, bestimmt. Wenn so auf drei verschiedenen Wegen, in von einander unabhängigen Untersuchungen verschiedener Forscher dasselbe Resultat sich ergeben hat — dann, glaube ich, wird dasselbe durch die allgemeine Scheu, eine neue verlorene Quelle anzunehmen, nicht zu beseitigen sein.

Und ist diese Scheu denn überhaupt gerechtfertigt? Haben uns nicht gerade die letzten Jahre gezeigt, wie grosse Verluste wir auch hier zu beklagen haben? Von den Cassiodor und Ablavius bis zu den, wie ich hoffe, durch die vorstehende Untersuchung gesicherten Annal. Hildesheimenses majores — welche eine Zahl von Quellenschriften, die uns nicht mehr erhalten sind!¹⁾ Gönnen man doch auch den schwäbischen

1) Stumpf, Reichskanzler I, 26, N. 27 zählt eine grosse Reihe auf, aus der jetzt einiges zu streichen ist (z. B. die Fortsetzung der

Reichsannalen, die nicht zu den schlechtesten der Art gehört haben, ihren Platz in dieser Reihe.

Quedlinburger Annalen von 1025 an, die Ann. Altahenses u. a.), zu der aber dafür anderes hinzukommt, z. B. die Ann. Patherbrunnenses, Ann. Nienburgenses und vieles mehr.
